

Basisprospekt vom 17. März 2025

Für die Emission von Strukturierten Produkten (das «**Strukturierte Produkte Programm**»)

der

Aargauischen Kantonalbank

als

Emittentin

Die von Zeit zu Zeit im Rahmen dieses Basisprospekts emittierten Produkte sind derivative Finanzinstrumente und gelten nicht als Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen («KAG») und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»). Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko («Emittentenrisiko»). Die Produkte begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Forderungen von Anlegern gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte sind durch die Staatsgarantie des Kantons Aargau gedeckt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann dennoch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

Dieser Basisprospekt vom 17. März 2025 wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle unter dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen am 17. März 2025 genehmigt.

WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE

Die Emittentin hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet, sicherzustellen, dass die im Basisprospekt enthaltenen Angaben in jeder wesentlichen Hinsicht per Datum des Basisprospekts richtig und zutreffend sind und dass es keine anderen wesentlichen Angaben gibt, deren Auslassung die hierin enthaltenen Informationen, seien es Tatsachen oder Meinungen, irreführend machen würden. Die Veröffentlichung, Verbreitung, Lieferung oder anderweitige Bereitstellung dieses Basisprospekts stellt jedoch zu keiner Zeit eine Zusicherung dar, dass die darin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu einem späteren Zeitpunkt als dem Datum des Basisprospekts wahr und richtig sind oder dass beliebige sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt übermittelten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum, das in dem die betreffenden Informationen enthaltenden Dokument angegeben ist, wahr und richtig sind.

Die in diesem Basisprospekt und den relevanten Endgültigen Bedingungen in Bezug auf den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus bestimmten öffentlich zugänglichen Informationen. Diese Informationen geben nicht alle wesentlichen Informationen über den Basiswert wieder. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Andernfalls übernimmt die Emittentin keine weitere oder sonstige Verantwortung und übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie in Bezug auf solche Informationen.

Die rechtlich verbindlichen Fassungen dieses Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich Informationszwecken und sind rechtlich nicht verbindlich.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, alle Produkte oder auch nur ein Produkt einer Emission anzubieten und zu verkaufen, und die Emittentin kann jederzeit fungible Tranchen von Produkten ausgeben und anbieten. Die Produkte einer Emission können von Zeit zu Zeit in einer oder mehreren Transaktionen ausserbörslich oder auf andere Weise zu vorherrschenden Marktpreisen oder in ausgehandelten Transaktionen nach Ermessen der Emittentin angeboten und verkauft werden, vorbehaltlich wie oben angegebenen.

Das Angebot, der Verkauf bzw. der Vertrieb dieser Produkte können in bestimmten Rechtsordnungen durch die anwendbaren Gesetze beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder der entsprechenden Endgültigen Bedingungen gelangen, sind aufgefordert, sich über solche Beschränkungen, wie sie teilweise im Abschnitt 2 unter dem Titel «Selling Restrictions» und in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen detaillierter dargelegt sind, zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Basisprospekt oder die entsprechenden Endgültigen Bedingungen stellen kein Angebot und/oder keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zum Abschluss einer Transaktion durch jemanden in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot

und/oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder zum Abschluss einer Transaktion nicht zulässig ist, vorbehaltlich der Registrierung, Genehmigung, Veröffentlichung oder Bereitstellung einer bestimmten Dokumentation oder gegenüber einer Person, der es rechtswidrig ist, ein solches Angebot abzugeben oder ein Angebot einzuholen oder eine Transaktion abzuschliessen.

Dieser Basisprospekt (einschliesslich aller Informationen, die mittels Verweises in diesen Basisprospekt aufgenommen werden) enthält zukunftsbezogene Aussagen, die sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, die keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie «glauben», «erwarten», «planen», «projektieren», «schätzen», «vorhersehen», «beabsichtigen», «anstreben», «annehmen», «kann», «könnte», «wird» und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen. Diese basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin per Datum des Basisprospekts für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Solche Aussagen sind von Natur aus unsicher und unterliegen einer Vielzahl von Umständen, von denen viele ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Für eine detaillierte Beschreibung einiger der Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Produkten wird auf den Abschnitt 4 «Risikofaktoren» dieses Basisprospekts verwiesen. Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen.

Aufgrund dieser Unsicherheit bezüglich zukünftiger Entwicklungen übernimmt die Emittentin keine Haftung in Bezug auf oder im Zusammenhang mit den hierin enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen und potenzielle Anleger sollten sich in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen und die Beschreibung der Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn neue Informationen, zukünftige Ereignisse oder andere Umstände diese falsch oder irreführend erscheinen lassen.

Die Produkte wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933, in der geänderten Fassung, (dem «Securities Act») registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den USA oder an eine US-Person (dieser Begriff ist so zu verstehen, wie durch die Regulation S im Securities Act definiert) vertrieben, verkauft, gehandelt, ausgeübt oder geliefert.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	7
2	Selling Restrictions.....	8
2.1	General	8
2.2	Switzerland	9
2.3	United States of America and U.S. Persons	9
2.4	Prohibition of Sales to EEA Retail Investors / European Economic Area	9
2.5	United Kingdom	11
3	Produkttypen resp. -arten, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können	13
3.1	Allgemeine Informationen zu den Produkten	13
3.2	Produktkategorie: Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)	13
3.3	Beschreibung bestimmter Produktmerkmale	14
3.4	Erklärung der Funktionsweise der Partizipationsprodukte (SSPA Kategorie 13)	17
4	Risikofaktoren.....	21
4.1	Allgemeine Risikofaktoren.....	21
4.2	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin.....	23
4.3	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Markt	31
4.4	Produktspezifische Risikofaktoren.....	34
5	Allgemeine Bedingungen	40
5.1	Auf alle Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	40
5.2	Ausschliesslich für an Aktien gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen.....	57
5.3	Ausschliesslich für an Aktienindizes gebundene Produkte	

	anwendbare Bedingungen und Definitionen	64
5.4	Ausschliesslich für an Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	66
5.5	Ausschliesslich für an Wechselkurse gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	75
5.6	Ausschliesslich für an Zinssätze/Referenzzinssätze als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen	76
6	Basiswert	77
7	Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis	78
8	Angaben zur Emittentin	79
8.1	Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort	79
8.2	Legal Entity Identifier	79
8.3	Gründung, Register	79
8.4	Rechtsordnung, Rechtsform	79
8.5	Zweck	79
8.6	Gesetz über die Aargauische Kantonalbank	80
8.7	Bankrat	80
8.8	Geschäftsleitung	80
8.9	Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle der Gruppe	81
8.10	Geschäftstätigkeit	81
8.11	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	81
8.12	Ausstehende Anleihen	81
8.13	Kapitalstruktur	81
8.14	Angaben zu den wichtigsten Geschäftsaussichten	82
8.15	Negativbestätigung	82
9	Steuern	82
9.1	Stempelabgaben	83

9.2	Verrechnungssteuer	84
9.3	Einkommenssteuer	84
9.4	Vermögenssteuer von Einzelpersonen mit Steuersitz in der Schweiz.....	86
9.5	Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen («AIA»)	86
9.6	Ausländische Abgaben, Foreign Account Tax Compliance Act und Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code	86
9.7	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	87
9.8	Verantwortung für das Emissionsprogramm	87
	Annex 1 – Muster der Endgültigen Bedingungen	88

1 Zusammenfassung

Warnung	
<p>Diese Zusammenfassung (die «Zusammenfassung») ist eine Einführung in diesen Basisprospekt. Alle Informationen zu den Produkten werden durch die entsprechenden Endgültigen Bedingungen ergänzt. Jede Entscheidung, in die Produkte zu investieren, sollte nicht auf dieser Zusammenfassung beruhen, sondern auf einer Betrachtung des Basisprospekts in seiner Gesamtheit, einschliesslich aller Dokumente, auf die mittels Verweis Bezug genommen wird und die durch die entsprechenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt, geändert, ergänzt und / oder ersetzt werden.</p> <p>Potenzielle Anleger in diese Produkte sollten sich darüber im Klaren sein, dass jegliche Haftung für diese Zusammenfassung gemäss Artikel 69 des FIDLEG auf Fälle beschränkt ist, in denen die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen unrichtig, irreführend oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.</p>	
Emittentin	
Name der Emittentin	Aargauische Kantonalbank
Sitz der Gesellschaft, Rechtsform, Ort der Eintragung	Die Emittentin ist am Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau, Schweiz, als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts domiziliert und im Handelsregister des Kantons Aargau unter der Nummer CHE-105.845.287 eingetragen.
Produktbeschreibung	
Arten der im Basisprospekt beschriebenen Produkte	<p>Die Produkte, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, sind strukturierte Produkte. Die Hauptkategorien von Produkten, die unter diesem Basisprospekt ausgegeben werden können, sind Partizipationsprodukte (SSPA-Kategorie 13); diese sind auf der SSPA Swiss Derivatives Map 2023 der Swiss Structured Products Association SSPA (siehe https://sspa.ch/de/) aufgeführt.</p> <p>Die Produkte, die im Rahmen dieses Basisprospekts ausgegeben werden können, basieren auf und/oder sind mit jeder Art von Basiswert verbunden, einschliesslich einer Aktie, einer Obligation, eines Aktienindex, eines Obligationsindex, eines Rohstoffs, eines Rohstoffindex, eines Wechselkurses, eines Wechselkursfutures, eines Wechselkursforwards, eines Fonds, eines ETFs, eines Strukturierten Produkts, eines Zinssatzes, eines Referenzzinssatzes oder einer Kryptowährung sowie eines Korbs oder Portfolios, das eine Kombination der oben genannten</p>

	Basiswerte umfasst.
Wesentliche Informationen zu den Produkten	Die wesentlichen Informationen zu den Produkten für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Zulassung zum Handel der Produkte werden in der Zusammenfassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Staatsgarantie	Ansprüche von Anlegern gegen die Emittentin aus den Produkten werden durch die Staatsgarantie des Kantons Aargau gedeckt. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann jedoch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.
Angebot und Zulassung zum Handel	
Wesentliche Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel der Produkte, falls zutreffend	Die wesentlichen Informationen für ein bestimmtes öffentliches Angebot und eine bestimmte Zulassung zum Handel mit den Produkten werden in der Zusammenfassung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführt.
Genehmigung des Basisprospekts	
Genehmigung des Basisprospekts	Dieser Basisprospekt vom 17. März 2025 wurde von der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle am 17. März 2025 genehmigt. Im Falle eines öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel an einer Börse von Produkten werden die entsprechenden Endgültigen Bedingungen bei der SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle unter dem FIDLEG eingereicht und gemäss dem FIDLEG veröffentlicht, sobald die Endgültigen Bedingungen festgelegt sind und im Falle einer Zulassung zum Handel spätestens am ersten Handelstag.

2 Selling Restrictions

2.1 General

Applicable laws may restrict the distribution of this Base Prospectus and the Final Terms and/or the offer of the Products in certain jurisdictions. No action has been taken by the Issuer in any jurisdiction other than Switzerland that would permit any offer of the

Products or the distribution of the Base Prospectus and the Final Terms or any other offer or marketing material or documentation relating to the Products.

Each person must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Products or possesses or distributes the Base Prospectus and the Final Terms and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Products under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall not have responsibility therefore.

The Base Prospectus and the Final Terms do not constitute an offer of securities for sale in, and may not be sent to any person in such jurisdictions in which it would not be permissible to make an offer of the Products.

2.2 Switzerland

Unless the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Offer to Private Clients in Switzerland" to be "Not Applicable", the Products must not be offered to private clients (as defined in article 4 of the Swiss Financial Services Act) ("FinSA") in Switzerland, who have to be provided with a basic information sheet pursuant to article 8 FinSA and each purchaser and/or offeror of the Products represents and agrees that it has not offered and will not offer the Products to any private client in Switzerland, who have to be provided with a basic information sheet pursuant to article 8 FinSA.

2.3 United States of America and U.S. Persons

The Products have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the Securities Act) and may not be offered or sold, directly or indirectly, within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph have the meaning given to them by Regulation S under the Securities Act. Neither the United States Securities and Exchange Commission nor any other securities regulator within the United States has approved this Base Prospectus and the applicable Final Terms or has confirmed its correctness. This Base Prospectus and the applicable Final Terms are not intended to be used within the United States and may not be delivered within the United States. Until 40 days after the later of the date of issue of the relevant Products and the completion of the distribution of such Products an offer or sale of such Products within the United States may violate the registration requirements of the Securities Act.

2.4 Prohibition of Sales to EEA Retail Investors / European Economic Area

Unless the indicative and/or final Final Terms in respect of any Products specifies

"Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" to be "Not Applicable", each offeror of the Products will be required to represent and agree that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Products which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the relevant Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area ("EEA").

For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU on Markets in Financial Instruments (as amended, "MiFID II"); (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (as amended, the "Insurance Distribution Directive"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or (iii) not a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "PRIIPs Regulation") for offering or selling the Securities or otherwise making them available to a retail investor in the EEA has been prepared and therefore offering or selling such Securities or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

Notwithstanding the above, in the case where the Final Terms in respect of any Products does not specify the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" to be "Not Applicable" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under PRIIPs Regulation in respect of such Products, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the Products to a retail investor as described above shall no longer apply.

If the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Sales to EEA Retail Investors" as "Not Applicable" or, where the Issuer has subsequently prepared and published a key information document in accordance with the PRIIPs Regulation, any offer of Products in any member state of the EEA will be made pursuant to an exemption under the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council (the "Prospectus Regulation"), as implemented in that Relevant Member State, from the requirement to publish a prospectus for offers of Products, i.e.,

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- b) to fewer than 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation); or
- c) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation.

Accordingly, any person making or intending to make an offer in a member State of the EEA of Products, which are the subject of a placement contemplated in this Base Prospectus by the relevant Final Terms may only do so in circumstances in which no obligation arises for the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the

Prospectus Regulation in relation to such offer. The Issuer has not authorized any offer of Products, which would require the Issuer or any other entity to publish a prospectus in respect of such offer.

Terms used in this paragraph have the meaning given to them by the regulations mentioned in this paragraph.

2.5 United Kingdom

Unless the indicative and/or final Final Terms in respect of any Products specifies "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" to be "Not Applicable", each offeror of the Products will be required to represent and agree that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Products which are the subject of the offering contemplated by the Base Prospectus as completed by the relevant Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom ("UK").

For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("EUWA"); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK Prospectus Regulation"). Consequently, no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "UK PRIIPs Regulation") for offering or selling the Securities or otherwise making them available to a retail investor in the UK has been prepared and therefore offering or selling such Securities or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

Notwithstanding the above, in the case where the Final Terms in respect of any Products does not specify the "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" to be "Not Applicable" but where the Issuer subsequently prepares and publishes a key information document under the UK PRIIPs Regulation in respect of such Products, then following such publication, the prohibition on the offering, sale or otherwise making available the Products to a retail investor in the UK as described above shall no longer apply.

If the relevant Final Terms in respect of any Products specifies the "Prohibition of Sales to UK Retail Investors" as "Not Applicable" or, where the Issuer has subsequently

prepared and published a key information document in accordance with the UK PRIIPs Regulation, any offer of Products in the UK will be made pursuant to an exemption under the UK Prospectus Regulation from the requirement to publish a prospectus for offers of Products, i.e.,

- a) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- b) to fewer than 150, natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation); or
- c) in any other circumstances falling within section 86 of the FSMA.

Accordingly, any person making or intending to make an offer in the UK of Products, which are the subject of a placement contemplated in this Base Prospectus by the relevant Final Terms may only do so in circumstances in which no obligation arises for the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA in relation to such offer.

The Issuer has not authorized any offer of Products, which would require the Issuer or any other entity to publish a prospectus in respect of such offer.

Terms used in this paragraph have the meaning given to them by the regulations mentioned in this paragraph.

Other UK regulatory restrictions

Any offeror of the Products will be required to represent, warrant and agree that:

- a) in relation to any Products, which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Products other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Products would otherwise constitute a contravention of section 19 of the FSMA by the Issuer;
- b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in

- connection with the issue or sale of any Products in circumstances in which section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Products in, from or otherwise involving the UK.

3 Produktypen resp. -arten, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können

3.1 Allgemeine Informationen zu den Produkten

Die strukturierten Produkte, die im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegeben werden können, werden im Allgemeinen als «Produkte» bezeichnet, ohne dass Ansichten zu ihren besonderen Merkmalen oder ihrer rechtlichen Qualifikation geäußert werden. Die Hauptkategorien von Produkten, die im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegeben werden können, sind nachstehend aufgeführt.

Die unten aufgeführten Produktkategorien und Produktmerkmale basieren auf den Kategorien und Zusatzmerkmalen, die in der von der SSPA (Swiss Structured Products Association) herausgegebenen «SSPA Swiss Derivatives Map 2023» verwendet werden (siehe <https://sspa.ch/de>). Die Produktkategorien und Zusatzmerkmale sind nicht universell und in verschiedenen Märkten oder Jurisdiktionen können unterschiedliche Produktkategorien für die Produkte verwendet werden.

Jedes im Rahmen des Strukturierte Produkte Programms ausgegebene Produkt kann mit einem oder mehreren zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft, z. B. einer Aktie, einem Aktienindex, einer Obligation, einem Obligationenindex, einem Rohstoff, einem Rohstoffindex, einem Wechselkurs, einem Wechselkursfuture, einem Wechselkursforward, einem Fonds, einem ETF, einem Strukturierten Produkt, einem Zinssatz, einem Referenzsatz, einer Kryptowährung sowie als Korb oder Portfolio, der resp. das eine Kombination der oben genannten zugrunde liegenden Basiswerte umfasst. Die Wertentwicklung des Produkts hängt zu einem gewissen Grad von der Wertentwicklung des diesem Produkt zugrunde liegenden Basiswerts resp. dessen zugrunde liegenden Basiswerten ab.

3.2 Produktkategorie: Partizipationsprodukte (SSPA-Kategorie 13)

Die Hauptproduktkategorie, die im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programms emittiert werden kann, wird nachstehend beschrieben. Die Emittentin kann Strukturierte Produkte mit Merkmalen ausgeben, die in gewissem Masse von den in den folgenden Absätzen beschriebenen Typen und Merkmalen abweichen, und die Produkte, die im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programms emittiert werden können, können andere oder zusätzliche Merkmale aufweisen und jeweils wie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschrieben geändert werden.

- Tracker-Zertifikat (SSPA-Kategorie 1300)
- Outperformance-Zertifikat (SSPA-Kategorie 1310)
- Bonus-Zertifikat (SSPA-Kategorie 1320)
- Bonus-Outperformance-Zertifikat (SSPA-Kategorie 1330)
- Twin-Win-Zertifikat (SSPA-Kategorie 1340)

3.3 Beschreibung bestimmter Produktmerkmale

Jedes im Rahmen dieses Strukturierte Produkte Programmes herausgegebene Produkt kann eine oder mehrere der folgenden Zusatzmerkmale enthalten.

AMC	AMC steht für Actively Managed Certificates. Sie basieren auf einer dynamischen Strategie und erfordern eine aktive Bewirtschaftung. Die Zusammensetzung des Basiswertkorbes kann sich während der Laufzeit entsprechend den vorgegebenen Investitionsrichtlinien (diskretionär oder regelbasiert) verändern.
American Barrier	Im Gegensatz zur Europäischen Barriere ist für die Überwachung der Barriere jeder Tag während der Laufzeit des Produkts relevant.
Asian Option	Der Wert des Basiswerts wird nicht zu einem einzigen Zeitpunkt, sondern als Durchschnitt mehrerer Zeitpunkte (monatlich, quartalsweise, jährlich) ermittelt.
Autocallable	Liegt der Basiswertkurs an einem Beobachtungstag auf oder über (bull) bzw. auf oder unter (bear) einer im Voraus definierten Schwelle («Autocall Trigger»), führt dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung des Produkts.
Barabgeltung (Cash Settlement)	Erreicht ein Produkt das Ende der Laufzeit, kommt es zur Rückzahlung gemäss dem im Termsheet definierten Payoff-Diagramm. Dabei kann der Emittent die Rückzahlung gemäss Produktbeschreibung (Termsheet) über die physische Lieferung des Basiswerts

oder eine Barabgeltung vollziehen. Bei der Barabgeltung, auch Cash Settlement genannt, erhält der Anleger den Wert (zum Zeitpunkt des Final Fixing) des Produkts am Tag der Rückzahlung (Redemption Date) in bar ausgezahlt.

Barriere

Die Barriere entspricht dem Kurs des Basiswertes, bei dessen Berührung oder Unterschreitung sich das Payoff-Diagramm ändert. Wird der Schwellenwert einer Barriere im Basiswert verletzt, führt dies zu veränderten Rückzahlungskonditionen (Payoff) im Produkt. Bleibt der Basiswert oberhalb der Barriere, erhält der Anleger eine Mindestauszahlung.

Bearish

Das Produkt profitiert von fallenden Kursen des Basiswerts.

Best-of

Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswerts mit der besten Performance/Preisentwicklung ab. Kommt bei einem Produkt das Best-of-Szenario zum Tragen, wird die Höhe der Rückzahlung/Lieferung durch den Basiswert mit der besten Performance/Preisentwicklung per Verfall bestimmt.

Bullish

Das Produkt profitiert von steigenden Kursen des Basiswerts.

Callable / Softcallable

Der Emittent hat ein frühzeitiges Kündigungsrecht, jedoch keine Verpflichtung.

Conditional Coupon (Bedingter Coupon)

Es besteht die Möglichkeit (ein Szenario), dass der Coupon nicht ausbezahlt wird (Coupon at risk) oder ein nicht ausbezahlter Coupon zu einem späteren Zeitpunkt aufgeholt werden kann (Memory Coupon).

European Barrier	Nur der letzte Tag (Schlusskurs) ist für die Beobachtung der Barriere relevant.
Floor	Bezeichnet einen Minimalbetrag, der bei Verfall des Produkts unabhängig vom Kursverlauf des Basiswerts ausgezahlt wird.
Invers	Das Produkt entwickelt sich umgekehrt proportional zum Basiswert.
Lock-in	Wird das Lock-In Level erreicht, erfolgt die Rückzahlung mindestens zu einem im Voraus festgelegten Wert, unabhängig von der weiteren Basiswertentwicklung.
Look-back	Barriere und / oder Strike werden erst zeitlich verzögert festgelegt (Look-back Phase).
Open-end	Das Produkt hat keine im Voraus definierte feste Laufzeit.
Outperformance	Mit Outperformance-Zertifikaten können Kunden bei Fälligkeit überproportional an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.
Participation	Gibt an zu welchem Anteil der Anleger von der Kursentwicklung des Basiswertes profitiert. Dies kann 1:1, über- oder unterproportional sein.
Physische Lieferung (Physical Delivery)	Je nach Ausgestaltung des Produkts kann es per Laufzeitende zu einer physischen Lieferung kommen, also einer Übertragung des Basiswerts in das Depot des Anlegers.
Puttable	Der Anleger hat das Recht, das Produkt an bestimmten Tagen während der Laufzeit an den Emittenten zurückzugeben.
TCM / COSI	TCM (auf Englisch: Triparty Collateral

Management) umfasst die Risikodeckung und Substitution von Sicherheiten in Echtzeit. Für den Anleger heisst das: Absicherung im Fall vom Emittenten-Insolvenz. Aktueller Wert des Pfandbesicherten Zertifikates / Englisch: Collateral Secured Instruments «COSI») ist durch den Sicherungsgeber zu Gunsten der SIX Swiss Exchange garantiert.

Variable Coupon

Die Höhe des Coupons kann, abhängig von einem definierten Szenario, variieren.

Worst-of

Die Rendite des Produkts hängt von der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance/Preisentwicklung ab. Kommt bei einem Produkt das Worst-of-Szenario zum Tragen, wird die Höhe der Rückzahlung/Lieferung durch den Basiswert mit der schlechtesten Performance/Preisentwicklung per Verfall bestimmt.

Die obige Liste der Produktmerkmale ist nicht vollständig und ein bestimmtes Produkt kann andere bzw. weitere Produktmerkmale aufweisen.

3.4 Erklärung der Funktionsweise der Partizipationsprodukte (SSPA-Kategorie 13)

«Partizipationsprodukte» richten sich in erster Linie an Anleger (i) die erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Partizipationsprodukten sinkt), (ii) aber nicht bereit sind oder nicht in der Lage sind, eine Investition in Höhe des Betrags zu tätigen, der für eine direkte Investition erforderlich ist, um die gewünschte Beteiligung an der Entwicklung des Werts des zugrunde liegenden Basiswerts zu erreichen.

Partizipationsprodukte verfolgen im Allgemeinen die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und ermöglichen es den Anlegern, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen. Abhängig von der Struktur des Partizipationsprodukts beteiligen sich die Anleger proportional oder disproportional an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Der Gewinn, den ein Anleger durch die Investition in ein Partizipationsprodukt erzielen kann, ist theoretisch unbegrenzt (es sei denn, das Produkt sieht eine Obergrenze (Cap) vor), der Anleger ist jedoch dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt.

Die Produktkategorie «**Partizipationsprodukte**» umfasst insbesondere folgende Produkttypen:

a) Tracker-Zertifikate (SSPA-Kategorie 1300)

«Tracker-Zertifikate» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Tracker-Zertifikaten sinkt). Mit Tracker-Zertifikaten kann ein Anleger an der Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrunde liegender Basiswerte teilnehmen, die gleich oder ungleich gewichtet sein können. Das Gewinn- und Verlustpotenzial der Tracker-Zertifikate entspricht weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte und ist (theoretisch) nicht begrenzt.

b) Outperformance-Zertifikate (SSPA-Kategorie 1310)

«**Outperformance-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder bei bearishen Outperformance-Zertifikaten sinkt) und (ii) die Volatilität steigt.

Mit Outperformance-Zertifikaten können Anleger an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Basiswerte teilnehmen. Wird der festgelegte Ausübungspreis erreicht, erhöht sich die Beteiligung des Anlegers um einen Beteiligungsfaktor, der zu einer überproportionalen Partizipation an der positiven Wertentwicklung über dem Ausübungspreis (oder bei einem bearishen Outperformance-Zertifikat an der negativen Wertentwicklung unter dem Ausübungspreis) des zugrunde liegenden Basiswerts führt. Die erzielbaren Gewinne in Outperformance-Zertifikaten können durch eine Obergrenze (Cap) begrenzt sein. Das Verlustpotenzial der Outperformance-Zertifikate entspricht weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweise Kapitalschutz besteht.

c) Bonus-Zertifikate (SSPA-Kategorie 1320)

«**Bonus-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts sich seitwärts bewegt oder steigt (oder bei bearishen Bonus-Zertifikaten seitwärts bewegt oder fällt) und dass (ii) der zugrunde liegende Basiswert die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Bonus-Zertifikate nicht erreicht oder durchbricht.

Bonus-Zertifikate ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen und sehen am Ende der Laufzeit der Bonus-Zertifikate einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor.

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit des Bonus-Zertifikats nicht erreicht und nicht durchbrochen wird, erhält der Anleger mindestens den

Mindestrückzahlungsbetrag, und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt (es sei denn, das Bonus-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn die festgelegte Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche Bonus-Zertifikate in Tracker-Zertifikate ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Wenn das Bonus-Zertifikat eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten. Wenn die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhalten Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag, und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts.

Wenn das Produkt zwei oder mehr Basiswerte zugrunde liegen hat, kann das Auszahlungsprofil von dem Basiswert mit der besten oder schlechtesten Wertentwicklung abhängen.

d) Bonus-Outperformance-Zertifikate (SSPA-Kategorie 1330)

«**Bonus-Outperformance-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt (oder im Fall von bearishen Bonus-Outperformance-Zertifikaten sinkt) und (ii) der zugrunde liegende Basiswert während der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikate nicht die festgelegte Barriere erreicht oder durchbricht.

Bonus-Outperformance-Zertifikate ermöglichen es dem Anleger, an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts teilzunehmen und sehen am Ende der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikate einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor.

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit des Bonus-Outperformance-Zertifikats nicht erreicht und nicht durchbrochen wird, erhält der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag.

Wird der festgelegte Ausübungspreis erreicht, erhöht sich die Beteiligung des Anlegers um einen Beteiligungsfaktor, der zu einer überproportionalen Beteiligung an der positiven Wertentwicklung über dem Ausübungspreis (oder im Falle eines bearishen Bonus-Outperformance-Zertifikats an der negativen Wertentwicklung unter dem

Ausübungspreis) des zugrunde liegenden Basiswerts führt und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, das Bonus-Outperformance-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Bonus-Outperformance-Zertifikats erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich solche Bonus-Outperformance-Zertifikate in Outperformance-Zertifikate, ohne Kapitalschutz. Das Verlustpotential entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

Wenn das Bonus-Outperformance-Zertifikat eine physische Lieferung vorsieht, können Anleger abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts die physische Lieferung des zugrunde liegenden Basiswerts erhalten. Wenn die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wird, erhalten Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag, und der potenzielle Gewinn entspricht weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts und ist nicht begrenzt. In allen anderen Fällen erhält der Anleger die physische Lieferung einer bestimmten Anzahl des zugrunde liegenden Basiswerts.

Wenn das Produkt zwei oder mehr Basiswerte zugrunde liegen hat, kann das Auszahlungsprofil von dem Basiswert mit der besten oder schlechtesten Performance abhängen.

e) Twin-Win-Zertifikate (SSPA-Kategorie 1340)

«**Twin-Win-Zertifikate**» richten sich in erster Linie an Anleger, die erwarten, dass (i) der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts steigt oder leicht sinkt (oder im Fall von bearishen Twin-Win-Zertifikaten sinkt oder leicht steigt) und dass (ii) der zugrunde liegende Basiswert die festgelegte Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate nicht durchbricht.

Mit Twin-Win-Zertifikaten kann der Anleger an der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts partizipieren. Gewinne sind sowohl bei steigendem als auch bei leicht fallendem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts möglich (oder bei bearishen Twin-Win-Zertifikaten, bei fallendem oder leicht steigendem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts).

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts über den Ausübungspreis steigt, entsprechen der Wert der Twin-Win-Zertifikate und der Gewinn weitgehend dem des zugrunde liegenden Basiswerts, und der potenzielle Gewinn ist nicht begrenzt (es sei denn, das Twin-Win-Zertifikat sieht eine Obergrenze (Cap) vor).

Wenn der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt,

der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts jedoch während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht berührt oder unterschritten hat, dann wird die negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts in entsprechende Gewinne für Anleger von Twin-Win-Zertifikaten umgewandelt.

Twin-Win-Zertifikate sehen einen bedingten Mindestrückzahlungsbetrag vor. Die Höhe des Mindestrückzahlungsbetrags, der die Höhe des teilweisen Kapitalschutzes darstellt, gibt den Prozentsatz des Nominal- oder Nennwerts der Twin-Win-Zertifikate an, auf den der Anleger am Rückzahlungstag Anspruch hat, sofern die Barriere nicht erreicht und nicht durchbrochen wird.

Wenn die Barriere erreicht oder durchbrochen wird, verwandeln sich Twin-Win-Zertifikate in Tracker-Zertifikate, und das Verlustpotenzial entspricht dann weitgehend dem der zugrunde liegenden Basiswerte, und es besteht das Risiko eines Totalverlusts, sofern kein teilweiser Kapitalschutz besteht.

4 Risikofaktoren

Eine Anlage in Produkte ist mit einer Reihe von Risiken verbunden, die Auswirkungen auf den Marktwert und die erwartete Rendite der Produkte oder auf die Fähigkeit der Emittentin haben können, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Produkte zu erfüllen. Die im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, mit denen die Anleger konfrontiert werden können, und dürfen nicht als umfassende und erschöpfende Liste aller möglichen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Produkte verstanden werden. Aus diesem Grund sollten Anlageentscheidungen nie ausschliesslich auf der Grundlage der Risikowarnungen im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen getroffen werden, denn diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung und Information, die auf die Anforderungen, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Umstände jedes potenziellen Anlegers zugeschnitten ist.

Aus der Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend dargestellt werden, können keine Rückschlüsse auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder das potenzielle Ausmass der damit verbundenen finanziellen Folgen gezogen werden.

Sollte eines oder mehrere der im Basisprospekt und den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführten Risiken eintreten, können die Anleger einen teilweisen oder sogar vollständigen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden.

4.1 Allgemeine Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten Einsicht nehmen in die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung, in der jeweils gültigen Fassung, die als in diesen Basisprospekt einbezogen gilt und einen Teil dieses Basisprospekts darstellt, zur Beschreibung der mit der Anlage in die Produkte und dem

Effektenhandel im Allgemeinen verbundenen Risiken. Von den Anlegern wird angenommen, dass sie diese Broschüre und die darin enthaltenen Erklärungen gelesen und verstanden und wenn nötig mit ihren Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprochen haben.

4.1.1 Keine Beratung

Der Basisprospekt und die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zielen nicht darauf ab, die Beratung zu ersetzen, die potenzielle Anleger immer einholen sollten, bevor Sie die Entscheidung treffen, eine Anlage in ein Produkt zu tätigen. Potenzielle Anleger sollten deshalb die im Basisprospekt und in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen beschriebenen Risiken zusammen mit allen anderen darin enthaltenen Informationen vorsichtig abwägen und sicherstellen, dass sie ausreichende Kenntnisse haben, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in das betreffende Produkt einzuschätzen und zu verstehen und die Eignung der betreffenden Produkte als Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände, Anlageziele, steuerlichen Situation und Finanzlage zu bestimmen, indem sie sich mit ihren eigenen Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprechen. Die Emittentin lehnt jegliche Verantwortung ab, potenzielle Anleger hinsichtlich der Risiken und Anlageüberlegungen im Zusammenhang mit dem Kauf der Produkte zu beraten, wie diese am Datum des Inkrafttretens des Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen bestehen können.

4.1.2 Kauf von Produkten auf Kredit

Potenzielle Anleger, die den Kauf der Produkte mittels Kredit zu finanzieren gedenken, sollten berücksichtigen, dass das Risiko besteht, dass sie nicht nur den eingetretenen Verlust des in die Produkte investierten Kapitals hinnehmen müssen, sondern auch weiteres Kapital zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kreditbetrags aufwenden müssen, sollten ihre Erwartungen nicht erfüllt werden. Deshalb ist es für potenzielle Anleger unumgänglich, vor dem Kauf ihre finanziellen Verhältnisse daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Zahlung der Zinsen und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

4.1.3 Gebühren und andere Transaktionskosten

Gebühren und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Produkte anfallen, können insbesondere bei einer kleinen Auftragsgrösse zu Kosten führen, die den Rückzahlungsbetrag erheblich mindern können. Vor dem Kauf der Produkte sollten potenzielle Anleger sich deshalb über alle Kosten informieren, die im Zusammenhang mit dem Kauf und später dem Verkauf des Produkts anfallen, einschliesslich der bei ihren Depotbanken anfallenden Kosten beim Kauf, Verkauf oder der Rückzahlung der Produkte.

4.1.4 Verwahrung der Produkte

Die Produkte können in der Schweiz oder im Ausland gehalten werden. Sollte das Schweizer Wertpapierhaus eines Anlegers zahlungsunfähig werden, sieht das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vor, dass die bei dem betreffenden Wertpapierhaus verwahrten Produkte nicht in die Konkursmasse fallen, sondern zugunsten des Anlegers abgesondert werden. Ein Insolvenzverfahren kann jedoch die Übertragung des Produkts auf die Anleger oder ein anderes Wertpapierhaus verzögern.

4.2 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

4.2.1 Emittentenrisiko

Die Anleger tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtern und die Emittentin des Produkts zahlungsunfähig werden könnte. Die Werthaltigkeit des Produkts ist deshalb nicht allein von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann. Die Emittentin ist einer Reihe von Risiken ausgesetzt, die sich negativ auf ihr Betriebsergebnis oder ihre finanzielle Situation auswirken können. Entsprechend sind Umsatz und Gewinn der Emittentin Fluktuationen unterworfen. Die Umsatz- und Gewinnzahlen einer spezifischen Zeitspanne sind deshalb kein Beleg für nachhaltige Resultate. In der Folge werden ausschliesslich diejenigen Risiken dargelegt, die die Emittentin als erheblich erachtet. Informationen über das Risikomanagement der Emittentin sind im neusten Finanzbericht der Emittentin enthalten, der durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen ist.

- i. Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Aargau und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Aargau, negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

- ii. Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-Hows, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- iii. Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um deren jeweiliges Gegenparteirisiko zu reduzieren, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Kreditverluste können eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

- iv. Eine Verschlechterung des Kreditratings oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Kreditratings der Emittentin oder ein negativer Ausblick durch Ratingagenturen kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem können Herabstufungen von Ratings auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Herabstufung von Kreditratings auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Herabstufung negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer

Einschränkung der zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts vom Kanton Aargau gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Ratingagenturen positiv beeinflusst.

- v. Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt und insbesondere eine anhaltende Ausweitung des Negativzinsumfelds können sich nachteilig auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin negativ beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken, auch wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit der Emittentin nicht in diesen Geschäftsfeldern liegt. Trotz ihrer Bemühungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- vi. Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- vii. Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der

Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenpartearisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- viii. Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkündengeheimnis und Niedrigsteuerrländer im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die laufende Ausdehnung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- ix. Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden Geschäftsaktivitäten entwickelt oder entwickelt hat. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann insbesondere finanzielle Verluste und Reputationsverluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- x. Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der

Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- xi. Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Schweizer sowie durch ausländische Behörden. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, verbleiben substanzielle Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- xii. Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der FINMA derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12% der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3). Dazu kann ein Zuschlag im Zusammenhang mit dem antizyklischen Puffer kommen.

Die Emittentin weist per 30. Juni 2023 auf Basis des Eigenkapitals per 1. Januar 2023 nach Gewinnverwendung 2022 eine Gesamtkapitalratio von 16.1% der risikogewichteten Positionen aus und liegt damit im strategischen Zielband von 16–18%.

Die ungewichtete Eigenmittelquote (Leverage Ratio) beträgt per 30. Juni 2023 auf Basis des Eigenkapitals per 1. Januar 2023 nach Gewinnverwendung 2022 7% des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalforderung von 3.0%.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, können die FINMA oder der Gesetzgeber Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

- xiii. Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich nicht in jedem Fall in vorhersehbarer Art und Weise negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

- xiv. Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit

der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen, was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum Abgänge von bestehenden Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- xv. Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen der Einhaltung der Finanzplanung, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

- xvi. Als Bank unterliegt die Emittentin dem Schweizer Sanierungs- und Abwicklungsregime für Banken

Gemäss Paragraph 5 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) sind die Forderungen der Anleger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte von der Staatsgarantie des Kantons Aargau gedeckt, wenn die eigenen Mittel der Aargauischen Kantonalbank nicht ausreichen.

Trotzdem können Anleger im Allgemeinen und im Besonderen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kantons Aargau von einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren und von Anforderungen an die Sanierungs- und Abwicklungsplanung gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen betroffen sein, da dieses die FINMA mit umfassenden Befugnissen und grossem Ermessensspielraum für Sanierungs- und Abwicklungsverfahren in Bezug auf eine Schweizer Bank wie die Emittentin ausstattet. Diese umfassenden Befugnisse beinhalten unter anderem die Befugnis zur Umwandlung von Fremdkapital der Emittentin in Eigenkapital und die vollständige oder teilweise Reduktion von

Forderungen, inklusive der Forderungen aus den Produkten.

Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann deshalb grundsätzlich zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals führen.

xvii. Potenzielle Interessenskonflikte

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit als Eigenhändlerin oder im Auftrag Dritter Positionen in Wertschriften, Währungen, Finanzinstrumenten oder sonstigen den Produkten zugrunde liegenden Anlagen halten, kaufen, verkaufen oder handeln. Der Handel bzw. die Absicherungsgeschäfte der Emittentin im Zusammenhang mit einem Produkt kann/können Auswirkungen auf den Preis des/der Basiswerte(s), den ökonomischen Wert und den Marktwert der Produkte haben und die Wahrscheinlichkeit (wenn zutreffend) beeinflussen, dass das/die jeweilige(n) Barrierelevel(s) überschritten wird/werden.

Die Emittentin kann den Unternehmen, die als Basiswert eines Produkts bezeichnet werden, Dienstleistungen anbieten bzw. Führungskräfte haben, die die Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds in einem solchen Unternehmen wahrnehmen. Die Emittentin verfügt über Richtlinien und Verfahren, die darauf abzielen, das Risiko zu minimieren, dass Führungskräfte und Mitarbeitende von einem Interessens- oder Aufgabenkonflikt beeinflusst werden und dass vertrauliche Informationen unzulässig offengelegt oder zugänglich gemacht werden.

Die Emittentin kann als Market Maker für die Produkte agieren, um die Marktliquidität der Produkte zu verbessern und Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage auszugleichen. Der Market Maker bestimmt und setzt den Geld- und Briefkurs (Verkaufspreis) auf dem Sekundärmarkt unter Berücksichtigung – insbesondere, aber nicht ausschliesslich – des vom Market Maker ermittelten wirtschaftlichen Werts der Produkte, der unter anderem vom Wert des/der Basiswerte(s) und der vom Market Maker angestrebten Spanne (Spread) zwischen Geld- und Briefkursen abhängt. Entsprechend können die vom Market Maker gestellten Geld- und Briefkurse zum jeweiligen Zeitpunkt wesentlich vom erwarteten wirtschaftlichen Wert der Produkte abweichen. Zudem kann der Market Maker das Vorgehen für die Preisfixierung jederzeit ändern, zum Beispiel die Spanne (Spread) zwischen den Geld- und Briefkursen vergrössern oder verkleinern. Die Bandbreiten zwischen Geld- und Briefkursen vergrössern sich insbesondere, wenn die Liquidität und die Handelbarkeit des/der Basiswerte(s) sich verringern, weil sich äussere Umstände verschlechtern. Ausserdem kann der Market Maker, für gewisse Produkte nur Geldkurse stellen.

Da die Berechnungsstelle ein verbundenes Unternehmen der Emittentin oder dieselbe Einheit wie die Emittentin sein kann, können potenzielle Interessenskonflikte zwischen der Berechnungsstelle und den Anlegern bestehen, einschliesslich in Bezug auf die

Ausübung des Ermessensspielraums der Berechnungsstelle. Die Berechnungsstelle hat beispielsweise die Befugnis zu entscheiden, ob gewisse spezifizierte Ereignisse bzw. An-
gelegenheiten, wie sie in den Kombinierten Bedingungen spezifiziert sind, eingetreten
sind, auch über mögliche daraus folgende Anpassungen und Berechnungen, wie sie in
den Kombinierten Bedingungen festgelegt sind. Die Berechnungsstelle kann auch die
Befugnis haben, gewisse Levels wie das Anfangs- oder Endfixierungslevel festzulegen.
Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass jede Festlegung der Berechnungs-
stelle Auswirkungen auf den Wert und die finanzielle Rendite der Produkte haben kann.
Jede solche Ermessensentscheidung oder Berechnung durch die Berechnungsstelle
(ohne offensichtlichen oder nachweisbaren Fehler) ist für die betreffende Emittentin
und alle Anleger bindend. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind haft-
bar für die Folgen der Anwendung ihres billigen Ermessens in Übereinstimmung mit
den Bestimmungen in den Kombinierten Bedingungen.

Die Emittentin kann Produkte mit einer Ermässigung auf den Emissionspreis an Händler
und andere Finanzinstitute verkaufen oder ihnen einen bestimmten Betrag des Emissi-
onspreises («Vertriebsgebühren») rückerstatten. Die Vertriebsgebühren (wo zutreffend)
können in den Endgültigen Bedingungen offengelegt werden und entsprechen dem
Maximalbetrag, den ein Händler oder ein Finanzinstitut von der Emittentin erhalten
kann. Der tatsächliche Betrag kann niedriger ausfallen. Die Emittentin kann Produkte
auch innerhalb der eigenen Organisation verkaufen. In diesem Fall werden keine Ver-
triebsgebühren bezahlt, was die Emittentenmarge steigern kann. Potenzielle Anleger
sollten sich bewusst sein, dass sich Vertriebsgebühren negativ auf ihr Gewinnpotenzial
im Rahmen des Produkts auswirken und dieses einschränken können. Zudem sollten
potenzielle Anleger berücksichtigen, dass Vertriebsgebühren je nach Umständen po-
tenzielle Interessenskonflikte bei den Finanzintermediären und anderen Finanzinstitu-
ten verursachen können. Finanzintermediäre und andere Finanzinstitute sind jedoch
verpflichtet, organisatorische Massnahmen einzuleiten, um potenzielle Interessenskon-
flikte zu verhindern, die negative Auswirkungen auf die Interessen ihrer Kunden haben
könnten.

4.3 Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Markt

4.3.1 Allgemeine Marktrisiken

Die allgemeine Wertentwicklung von Wertschriften am Markt ist insbesondere von der
Entwicklung der Kapitalmärkte abhängig, die ihrerseits von der allgemeinen weltwirt-
schaftlichen Lage sowie von den ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen
der jeweiligen Länder beeinflusst werden. Befürchtungen in Bezug auf geopolitische
Entwicklungen, den Ölpreis und Naturkatastrophen können unter anderem die weltwei-
ten Finanzmärkte und das Anlegervertrauen beeinträchtigen. Auch unternehmensspe-
zifische Entwicklungen und andere Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf
die Anleger und das Anlegervertrauen haben. Deshalb können Zinsänderungen,

Änderungen von Wechselkursen, den Kursen von Finanzinstrumente Immobilienbewertungen und Volatilitätsanstiege allgemein die Kredit- und Marktrisiken erhöhen und sich negativ auf das Gewinnpotenzial der potenziellen Anleger im Rahmen des Produkts auswirken und dieses einschränken.

4.3.2 Mangelnde Liquidität der Produkte

Die Handelbarkeit eines Produkts ist allgemein davon abhängig, ob die Emittentin bereit ist, für die Produkte als Market Maker zu agieren. Aber Liquiditätsrisiken können auch entstehen, da generell keine rechtliche Pflicht besteht, mit den Produkten zu handeln. Wenn es im Markt an Liquidität mangelt, gehen Anleger das Risiko ein, das Produkt entweder bis zum Ende der Laufzeit halten oder während der Laufzeit zu einem ungünstigen Preis verkaufen zu müssen. Es kann zudem schwierig oder unmöglich sein, einen fairen Preis zu bestimmen oder überhaupt Preise zu vergleichen, da es nur einen Market Maker gibt. Deshalb müssen Anleger allgemein gewillt und bereit sein, ihr Produkt bis zum Rückzahlungsdatum zu halten.

Wenn für im Rahmen dieses Basisprospekts ausgegebene Produkte die Kotierung an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz beantragt wird, kann nicht gewährleistet werden, dass der Antrag auch genehmigt wird, bestimmte Produkte zur Kotierung zugelassen werden oder ein aktiver Handel in den Produkten an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz entsteht. Entsprechend kann auch keine Gewährleistung über die Entwicklung und Liquidität eines Handelsmarktes für ein bestimmtes Produkt gegeben werden. Insbesondere potenzielle Anleger in Produkte, die an der SIX Swiss Exchange zu kotieren sind, sollten sich bewusst sein, dass die SIX Swiss Exchange üblicherweise kein obligatorisches Market Making für die kotierten Produkte verlangt. Potenzielle Anleger können sich deshalb nicht auf die Verkaufsmöglichkeit von Produkten zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Preis verlassen, auch wenn die Produkte an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz kotiert sind oder gehandelt werden.

Insbesondere sieht die SIX Exchange Regulation in Bezug auf die SIX Swiss Exchange Bestimmungen über die zulässigen zugrunde liegenden Basiswerte für Produkte vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere die SIX Swiss Exchange während der Laufzeit eines Produkts aus Gründen ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin den Handel mit dem Basiswert aussetzt oder die Kotierung des Basiswerts aufhebt. Sollte der Handel mit dem Basiswert eines Produkts ausgesetzt oder die Kotierung des Basiswerts aufgehoben werden, könnte sich dies wesentlich negativ auf die Produkte auswirken bzw. zur Aussetzung des Handels oder Dekotierung des Produkts führen. Ausserdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass während der Laufzeit des jeweiligen Produkts der Handel mit den Produkten aus einem anderen Grund ausgesetzt oder deren Kotierung insbesondere an der SIX Swiss Exchange aufgehoben wird.

4.3.3 Mangelnde Liquidität des/der Basiswerte(s)

Gemäss den Allgemeinen Bedingungen kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegen, dass ein Basiswert zum massgeblichen Zeitpunkt illiquide ist. Die Illiquidität eines Basiswerts kann zu grösseren Spannen (Spreads) zwischen Geld- und Briefkurs des Produkts, zu längeren Fristen für den Kauf bzw. Verkauf des Basiswertes bzw. für den Kauf, die Auflösung oder die Veräusserung des/der Absicherungsgeschäfte(s) oder des/der Vermögenswerte(s) oder für die Realisierung, Wiedererlangung oder Auszahlung des Erlöses aus solchen Absicherungsgeschäften oder Vermögenswerten sowie zu einer Ergänzung und Änderung der Kombinierten Bedingungen (wie im Abschnitt 5.1.17 beschrieben) und zu einer vorzeitigen Beendigung und Kündigung der Produkte (wie im Abschnitt 5.1.18 beschrieben) durch die Emittentin führen. Folglich kann sich eine solche Festlegung negativ auf den Marktwert der Produkte auswirken.

4.3.4 Währungsumrechnungskurse

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Produkte vom Wechselkursrisiko der Währungen, auf die die Produkte lauten, der Produktwährung, und der Währung, in der der/die Basiswert(e) gehandelt oder bewertet wird/werden, beeinflusst werden kann. Zum Beispiel kann/können (i) der/die Basiswert(e) auf eine andere Währung als die Produktwährung lauten, (ii) die Produkte auf eine andere Währung als die Währung der Rechtsordnung am Domizil des Anlegers lauten bzw. (iii) die Produkte auf eine andere Währung als die Währung lauten, in der ein potenzieller Anleger wünscht, den Rückzahlungsbetrag bzw. den/die Couponbetrag/-beträge zu erhalten.

Wechselkurse können von komplexen politischen und ökonomischen Faktoren beeinflusst werden, einschliesslich von staatlichen Massnahmen zur Fixierung oder Unterstützung der Währung, unabhängig von anderen Marktkräften.

Wenn der Rückzahlungsbetrag bzw. der/die Couponbetrag/-beträge in einer anderen Währung als der Produktwährung festgelegt ist/sind oder wenn der Wert des/der Basiswerte(s) in einer anderen Währung als der Produktwährung festgelegt ist, sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass diese Produkte Risiken aufgrund fluktuierender Umrechnungskurse mit sich bringen können und dass das Verlustrisiko nicht ausschliesslich von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig ist, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts einer beteiligten Währung. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die oben genannten Risiken während der gesamten Laufzeit des Produkts auftreten können, wenn die Produktwährung bzw. die Währung des/der Basiswerte(s) durch eine andere oder neue Währung ersetzt wird/werden.

Wenn dies in den Produktbedingungen vorgesehen ist, eliminiert das sogenannte

«Quanto»-Ausstattungsmerkmal am Rückzahlungsdatum das Wechselkursrisiko des Produkts. So erhält am Rückzahlungsdatum ein Produkt mit einer anderen Produktwährung als der Währung des Basiswerts einen Rückzahlungsbetrag oder eine Lieferung von (einem) Basiswert(en), die ausschliesslich anhand der Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Der Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen wird zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

4.3.5 Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin wickelt ihre Handels- und Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit Produkten (einschliesslich der Auflösung und Beendigung bereits ausgeführter Absicherungsgeschäfte) nach bestem Bemühen ab, unter der Berücksichtigung der Möglichkeit einer unangemessenen Beeinträchtigung des Marktes und folglich einer Beschränkung ihrer Geschäfte im Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en). Um den Markteinfluss zu minimieren, ist die Emittentin berechtigt, die Handelsgeschäfte im Zusammenhang mit einem Basiswert auszusetzen oder komplett zu beenden. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass sich das Marktverhalten der Emittentin bzw. ihre Handelseinschränkungen negativ auf den Marktwert der Produkte auswirken kann/können.

4.4 Produktspezifische Risikofaktoren

Die produktspezifischen Risiken für jeden Produkttyp sind in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für jedes Produkt dargelegt. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger folgende Risiken berücksichtigen:

4.4.1 Keine Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Unter dem Basisprospekt ausgegebene Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Anteile einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG, in seiner jeweils gültigen Fassung, und sind nicht darunter registriert. Die Produkte unterliegen deshalb weder dem KAG noch unterstehen sie der Genehmigungspflicht oder der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Entsprechend geniessen Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie das Emittentenrisiko tragen.

4.4.2 Wertentwicklung der Produkte ist an zahlreiche Faktoren gebunden

Wenn den Produkten ein oder mehrere Basiswert(e) zugrunde liegen, sind die Anleger in diese Produkte der Wertentwicklung dieser Basiswerte ausgesetzt. Der Preis, die Wertentwicklung oder die Anlagerendite des Basiswerts können im Verlauf der Zeit unvorhersehbaren Änderungen unterliegen. Das Ausmass dieser Änderungen wird als «Volatilität» bezeichnet. Die Volatilität eines Basiswerts kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder ökonomische Ereignisse, einschliesslich staatlicher Massnahmen, oder durch Geschäfte der Teilnehmer an den betreffenden

Märkten beeinflusst werden. Jedes derartige Ereignis oder Geschäft kann sich negativ auf den Wert der Produkte auswirken. Volatilität lässt auf keine Entwicklungsrichtung des Preises, der Wertentwicklung oder der Anlagerendite schliessen, jedoch gewinnt und verliert ein volatilerer Basiswert wahrscheinlich öfter bzw. stärker an Wert als ein weniger volatiler. Potenzielle Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte keine direkte Verbindung mit dem vorherrschenden Preis des/der Basiswerte(s) aufweisen muss und dass Änderungen des vorherrschenden Preises des/der Basiswerte(s) nicht unbedingt zu einer vergleichbaren Änderung des Produktwerts führen.

Ausserdem wird der Wert eines Produkts nicht ausschliesslich durch Preisänderungen des/der Basiswerte(s) bestimmt, sondern auch durch eine Reihe anderer Faktoren. Da mehrere Faktoren gleichzeitig Auswirkungen auf die Produkte haben können, können die Auswirkungen eines bestimmten Faktors nicht vorhergesagt werden. Zudem können mehrere Faktoren nicht vorhersagbare kumulierte Auswirkungen haben. Es kann keine Gewährleistung in Bezug auf die Auswirkungen einer möglichen Kombination von Faktoren auf den Marktwert des Produkts gegeben werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die Kombinierten Bedingungen des betreffenden Produkts, die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen (Volatilität) des/der Basiswerte(s) sowie der vorherrschende Zinssatz. Ein Rückgang des Produktwerts kann deshalb auch eintreten, wenn der Wert des/der Basiswerte(s) konstant bleibt.

4.4.3 In der Vergangenheit erzielte Wertentwicklungen eines Basiswerts bieten keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung

Informationen über die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Basiswerts zum Zeitpunkt der Emission des Produkts sollten nicht als Indikation für die Spannweite oder Tendenz der künftigen Fluktuationen des Basiswerts angesehen werden.

4.4.4 Keine Eigentumsrechte am/an den Basiswert(en)

Sofern in den Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, sollten sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass der/die betreffende/n Basiswert(e) nicht von der Emittentin zugunsten der Anleger gehalten werden und die Anleger entsprechend keine Eigentumsrechte erhalten, einschliesslich, ohne Einschränkung, Stimmrechte, Anrechte auf den Erhalt von Dividenden oder anderer Ausschüttungen oder beliebiger anderer Rechte in Bezug auf einen dem Produkt zugrunde liegenden Basiswert.

4.4.5 Möglicher Wertrückgang des Basiswerts im Fall einer Lieferung von (einem) Basiswert(en)

Insoweit die Lieferung von (einem) Basiswert(en) in den betreffenden Produktbedingungen vorgesehen ist, sollten potenzielle Anleger berücksichtigen, dass jegliche Preisfluktuationen des/der Basiswerte(s) zwischen dem Endfixierungsdatum des Produkts

und der Lieferung von (einem) Basiswert(en) am Rückzahlungsdatum zulasten des Anlegers gehen. Wertrückgänge des/der Basiswerte(s) können deshalb auch nach dem entsprechenden Endfixierungsdatum noch eintreten und gehen zulasten des Anlegers.

4.4.6 Verschiebung oder Anpassung der Bedingungen für die Bewertung des Basiswerts

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass im Zusammenhang mit einem Basiswert eine Marktstörung eingetreten ist, die die Bewertung dieses Basiswerts beeinflusst, kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle in der Folge eine in den Kombinierten Bedingungen des Produkts festgelegte Verschiebung der Bewertung oder Anpassung der Bedingungen für die Bewertung dieses Basiswerts vornehmen, einschliesslich einer Wertbestimmung dieses Basiswerts durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, im guten Glauben und in einer wirtschaftlich angemessenen Art, wobei sich jede dieser Handlungen negativ auf den ökonomischen Wert der Produkte auswirken kann.

4.4.7 Festlegung der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle in Bezug auf den/die Basiswert(e), Anpassung oder vorzeitige Beendigung und Kündigung solcher Produkte und Wiederanlagerisiko nach einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Anpassungsereignis im Zusammenhang mit einem Basiswert eingetreten ist, kann die Emittentin die Kombinierten Bedingungen der Produkte (ohne Zustimmung des Anlegers) anpassen oder die vorzeitige Beendigung und Kündigung dieser Produkte vor ihrem Rückzahlungsdatum veranlassen, jeweils unter Berücksichtigung der Kombinierten Bedingungen. Im Fall einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung bezahlt die Emittentin die betreffenden Produkte als Barbetrag in der Produktwährung zurück, der den nach billigem Ermessen der Emittentin, aber in Übereinstimmung mit der etablierten Marktpraxis am Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung festgelegten fairen Marktwert der Produkte widerspiegelt, der auf der Grundlage der entsprechenden Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin für die Auflösung beliebiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte berechnet wird. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass dieser Barbetrag wahrscheinlich niedriger ausfällt als das ursprünglich investierte Kapital des Anlegers. Nach einer solchen vorzeitigen Beendigung und Kündigung ist der Anleger üblicherweise nicht in der Lage, die Rückzahlungserlöse zu einem Effektivzinssatz in der Höhe des Zinssatzes oder der Rendite der zurückgezahlten Produkte wieder anzulegen, und kann Wiederanlagen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz tätigen. Anleger sollten dieses Wiederanlagerisiko in Anbetracht anderer zum betreffenden Zeitpunkt verfügbarer Anlagen berücksichtigen.

4.4.8 Änderungen der Steuergesetze und vorzeitige Beendigung und Kündigung aus steuerlichen Gründen

Die im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegten steuerlichen Erwägungen sind eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen im Zusammenhang mit Geschäften mit dem jeweiligen Produkt, die nicht als steuerliche Beratung auszulegen ist. Diese Zusammenfassung spricht nicht alle schweizerischen Steuerfolgen an, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, massgeblich sein können, und berücksichtigt keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die massgeblichen Steuergesetze oder die Bestimmungen und die Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich unter Umständen auch rückwirkend ändern. Gemäss den hier dargelegten Allgemeinen Bedingungen kann die Emittentin alle ausstehenden Produkte aus steuerlichen Gründen vorzeitig beenden oder kündigen. Entsprechend sollten sich potenzielle Anleger vor der Entscheidung für eine Anlage in die Produkte mit ihren persönlichen Steuerberatern besprechen und sich bewusst und darauf vorbereitet sein, dass sie möglicherweise das Risiko einer potenziellen vorzeitigen Beendigung und Kündigung aus steuerlichen Gründen zu tragen haben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für nachteilige steuerliche Folgen einer Anlage in die Produkte.

4.4.9 An Aktien gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Aktien ist von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Kurslevels an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren sowie von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Dividendenausschüttungspolitik abhängig.

Die Emittentin hat keine Abklärung oder Überprüfung irgendeines Aktien ausgebenden Unternehmens durchgeführt. Potenzielle Anleger sollten die Verwendung von Aktien als Basiswert nicht als Anlageempfehlung der Emittentin betrachten. Folglich kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse offengelegt werden, die vor dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum des betreffenden Produkts, eintreten und sich auf den Handelskurs der Aktie(n) auswirken. Die nachträgliche Offenlegung oder die Unterlassung der Offenlegung wesentlicher künftiger Ereignisse in Bezug auf ein Unternehmen, das irgendeinen Basiswert ausgibt, können den Handelskurs der Aktie und dadurch den Marktwert des Produkts beeinflussen.

4.4.10 An Aktienindizes gebundene Produkte

Aktienindizes bestehen aus einem synthetischen Aktienportfolio, weshalb die Wertentwicklung eines Aktienindex von den makro- und mikroökonomischen Faktoren im Zusammenhang mit den Aktien abhängig ist, die dem Index zugrunde liegen.

Während der Laufzeit eines Produkts kann der Marktwert des Produkts von der Wertentwicklung des Index oder der Indexbestandteile abweichen, da andere Faktoren wie die Kombinierten Bedingungen des betreffenden Produkts, die Häufigkeit und Intensität der Preisschwankungen (Volatilität) im Index sowie der vorherrschende Zinssatz und, wenn der Basiswert ein Performance-Index ist, die Wiederanlage von Dividendenausschüttungen im Zusammenhang mit den Indexbestandteilen Auswirkungen auf den Marktwert des Produkts haben können.

Wenn der Basiswert ein Kursindex ist, sollten die Anleger beachten, dass Dividendenausschüttungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (wohingegen im Fall eines Performance-Index die Indexberechnung alle Dividendenausschüttungen berücksichtigt). Anleger sollten deshalb zur Kenntnis nehmen, dass sie nicht an den Dividendenausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ein zusätzliches Risiko tragen, wenn ein Index nach dem Ermessen des Indexsponsors strukturiert, berechnet und festgelegt wird, da es keine Garantie gibt, dass diese Tätigkeiten zu einer positiven Wertentwicklung des Index führen. Potenzielle Anleger sind gehalten, ihre eigene Due-Diligence-Prüfung des Indexsponsors vorzunehmen.

4.4.11 An Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte

Rohstoffe umfassen physische Rohstoffe wie Mineralrohstoffe (z. B. Erdöl) und Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium), die gelagert und transportiert werden müssen und entweder zum Kassapreis oder mittels Futurekontrakten gehandelt werden, d. h. mittels Vereinbarungen, eine festgelegte Menge eines physischen Rohstoffs an einem bestimmten Fälligkeitstag zu einem bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futurekontrakte können an speziellen regulierten Futurehandelsbörsen oder ausserbörslich (wie Swaps oder Forwardkontrakte) direkt zwischen Marktteilnehmern an Handelsplätzen gehandelt werden, die weniger Regulierung oder, in einigen Fällen, keiner wesentlichen Regulierung unterliegen.

Rohstoffpreise sind volatil als andere Anlagekategorien. Die Rohstoffpreise werden von zahlreichen und komplexen Faktoren beeinflusst. Beispiele für typische Faktoren mit Auswirkungen auf die Rohstoffpreise sind: eine begrenzte Handelbarkeit für Rohstoffe auf der Angebotsseite und Unterschiede bei der regionalen Nachfrage, ungünstige Witterungsbedingungen, Krankheiten und Epidemien, Einfluss des Gesamtertrags mit Rohstoffen, beispielsweise durch Kosten (z. B. für Transport, Lagerung und Versicherung) im Fall einer Direktanlage in Rohstoffe, starke Spekulation, Produktion in den oft von politischer und ökonomischer Instabilität geprägten Schwellenländern, hohe Inflation, erhöhtes Risiko für Währungsfluktuationen sowie politische und rechtliche Risiken und Änderungen der Steuersätze und Zollabgaben.

Der Preis eines Futurekontrakts wird im Allgemeinen einen Aufschlag oder Abschlag gegenüber dem Kassapreis des betreffenden physischen Rohstoffs aufweisen. Produkte mit einem physischen Rohstoff als Basiswert können deshalb eine andere Rendite erzielen als Produkte mit einem Futurekontrakt als Basiswert.

Rohstoffindizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen, mit z.B. der Produktion gewichteten Baskets von Futurekontrakten auf bestimmten physischen Rohstoffen nach. Das Level der Rohstoffindizes repliziert eine tatsächliche Anlage in Futurekontrakte und steigt oder sinkt deshalb in Abhängigkeit von der gesamten Wertentwicklung dieses gewichteten Baskets von Futurekontrakten. Obwohl Rohstoffindizes die Wertentwicklung der Rohstoffmärkte nachbilden, in der Regel ähnlich wie ein Aktienindex die Wertentwicklung des Aktienmarkts nachbildet, gibt es bedeutende Unterschiede zwischen einem Rohstoffindex und einem Aktienindex: Ein Aktienindex gewichtet die Aktien im Index üblicherweise anhand der Marktkapitalisierung, während die Rohstoffe in einem Rohstoffindex üblicherweise anhand ihres weltweiten Produktionsvolumens und des Dollarwerts dieser Volumen gewichtet werden. Ausserdem laufen Futurekontrakte im Gegensatz zu Aktien periodisch aus, und um eine Anlage in einen Futurekontrakt aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, diese Futurekontrakte vor dem Liefertermin zu liquidieren und Positionen in Futurekontrakten mit längerer Laufzeit aufzubauen («Rollen»). Dieses «Roller» kann nachteilige oder positive Auswirkungen auf das Level des Rohstoffindex und dadurch auf den Wert des jeweiligen Produkts haben.

Märkte, an denen Rohstoffe gehandelt werden, können künftig im Ganzen oder zum Teil einer zusätzlichen Regulierung unterliegen, was erhebliche Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlegerverpflichtungen im Rahmen der Produkte haben kann. Des Weiteren können Vereinbarungen zur Absicherung der Anlegerverpflichtungen im Rahmen der Produkte im Ganzen oder zum Teil hinfällig werden. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die vorzeitige Beendigung und Kündigung dieser Produkte zu veranlassen.

4.4.12 An Wechselkurse gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Wechselkursen, Währungseinheiten oder Rechnungseinheiten ist abhängig von Angebot und Nachfrage der Währungen an den internationalen Devisenmärkten, die ökonomischen Faktoren unterliegen, einschliesslich Inflationsraten in den betreffenden Ländern, von Zinssatzunterschieden zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, internationalen politischen Faktoren, der Währungskonvertibilität und der Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, der Spekulation sowie von Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken. Solche Massnahmen beinhalten, ohne Einschränkung: die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Gebühren, die Emission einer neuen Währung als Ersatz für eine bestehende

Währung, Änderungen des Wechselkurses oder der Wechselkursbedingungen durch Abwertung oder Aufwertung der Währung oder Auferlegung von Devisenkontrollen in Bezug auf den Wechsel oder die Übertragung einer spezifischen Währung, die sich auf die Umrechnungskurse sowie auf die Verfügbarkeit einer spezifischen Währung auswirken würde.

4.4.13 An Zinssätze/Referenzzinssätze gebundene Produkte

Die Wertentwicklung von Zinssätzen ist abhängig von einer Reihe von Faktoren, einschliesslich Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die von Massnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie von Spekulationen und anderen makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden.

Reformen bezüglich Referenzzinssätzen könnten sich negativ auf den Produktwert auswirken, da diese z.B. im Fall einer Aufhebung des Referenzzinssatzes die Verwendung eines Ersatz- oder Nachfolge-Referenzzinssatzes, der mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, oder die vorzeitige Beendigung und Kündigung der Produkte durch die Emittentin auslösen könnten.

5 Allgemeine Bedingungen

Die Produkte werden auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Bedingungen («**Allgemeine Bedingungen**»), in ihrer jeweils gültigen Fassung, und den ergänzenden Produktbedingungen in den Endgültigen Bedingungen («**Produktbedingungen**») für die jeweilige Produkttranche (zusammen die «**Kombinierten Bedingungen**») ausgegeben.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die in den Produktbedingungen für das jeweilige Produkt spezifizierte Bedeutung. Begriffe, die nur in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, und Begriffe, die nur ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch das andere Geschlecht.

Im Fall von Unstimmigkeiten, Diskrepanzen bzw. ausdrücklich spezifizierten Unterschieden zwischen den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen gehen die Produktbedingungen vor.

5.1 Auf alle Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.1.1 Anwendbares Recht

Die Produkte und ihre Kombinierten Bedingungen unterstehen ausschliesslich materiellem Schweizer Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

5.1.2 Regulatorische Klassifizierung von Produkten

Die Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Anteile einer

kollektiven Kapitalanlage im Sinne des KAG und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.

Die Produkte sind nicht durch den Einlegerschutz im Sinne von Art. 37a des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen geschützt.

5.1.3 Verbriefung und Veräusserung von Produkten

Produkte werden in dematerialisierter Form als einfache Wertrechte gemäss Art. 973c OR ausgegeben und in Bucheffekten («**Bucheffekten**») gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Bucheffekten («**BEG**») umgewandelt.

Die Wertrechte werden von der Emittentin durch die Eintragung in das Wertrechtbuch geschaffen. Die Emittentin führt das Wertrechtbuch.

Die Bucheffekten entstehen gemäss Art. 6 Abs. 2 BEG (i) durch die Eintragung von Wertrechten im öffentlich zugänglichen Hauptregister, das von der SIX SIS AG, Olten, Schweiz, («**SIX SIS**») geführt wird, die gemäss Art. 4 BEG als Verwahrungsstelle agiert («**Verwahrungsstelle**»), und (ii) durch die Gutschrift der jeweiligen Wertrechte auf den Wertschriftenkonten von einem oder mehreren Kontoinhaber(n) durch die SIX SIS als Verwahrungsstelle gemäss Art. 4 und 6 BEG.

Solange die Produkte sich als Bucheffekten qualifizieren, können sie nur nach den Bestimmungen des BEG übertragen oder anderweitig überlassen werden.

In Bezug auf Produkte, die in Form von Bucheffekten gehalten werden, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Anleger (der oder die «**Anleger**»). Der Anspruch des Anlegers auf die Bucheffekten basiert auf seinem jeweiligen Wertschriftenkonto. Ein Anleger kann gemäss Art. 16 BEG von seiner Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die seinem betreffenden Wertschriftenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen.

Die Anleger haben zu keiner Zeit das Recht, (i) die Rückwandlung der Bucheffekten in und die Auslieferung von Wertrechte(n) oder (ii) die Umwandlung von Wertrechten in Wertpapiere zu veranlassen oder zu verlangen.

Unter keinen Umständen erfolgt eine physische Lieferung der Produkte.

5.1.4 Produktstatus

Die Produkte begründen nicht nachrangige und unbesicherte Verpflichtungen (*unsubordinated and unsecured obligations*) der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verpflichtungen, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Gemäss Paragraph 5 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) sind die Forderungen der Anleger gegenüber der Emittentin im Rahmen der Produkte von der Staatsgarantie des Kantons Aargau gedeckt, wenn die eigenen Mittel der Aargauischen Kantonalbank nicht ausreichen. Der Wortlaut der relevanten Bestimmung lautet wie folgt: *«Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.»*

Die Staatsgarantie des Kantons Aargau deckt daher auch etwaige Verbindlichkeiten der Aargauischen Kantonalbank im Zusammenhang mit den Produkten ab. Im Falle eines Ausfalls der Aargauischen Kantonalbank müssten Anleger, die aufgrund des Ausfalls der Emittentin einen Verlust erleiden, ihre Ansprüche direkt gegen den Kanton Aargau geltend machen.

5.1.5 Währung der Produkte

Die Produkte können in Schweizer Franken oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden. Die Währung einer bestimmten Tranche ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.6 Aufstockung der Produkte (weitere Emission)

Die Emittentin behält sich das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger weitere Produkte zu schaffen und zu begeben, die den gleichen Bedingungen unterliegen wie die bereits ausgegebenen Produkte und mit den bisherigen Produkten gleichrangig sind. Sie können konsolidiert werden und eine einzige Tranche bilden, jedoch zu dem von der Emittentin festgelegten Emissionspreis sowie den sonstigen von ihr festgelegten Bedingungen.

5.1.7 Verwendung der Erlöse aus jeder Emission von Produkten

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus jeder Emission von Produkten für die Absicherung der Verpflichtungen, die durch die Emission der Produkte geschaffen wurden, und für allgemeine Zwecke zu verwenden.

5.1.8 Kotierung von Produkten an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen Handelsplatz

Die Kotierung eines Produkts an der SIX Swiss Exchange oder einem anderen

Handelsplatz ist nicht vorgesehen und wird nur dann beantragt, wenn dies in den Produktbedingungen spezifiziert ist. Die Emittentin hat keine Pflicht, die Kotierung der Produkte über deren gesamte Laufzeit beizubehalten. Die Produkte können jederzeit nach vorgängiger Mitteilung gemäss Abschnitt 5.1.10 und nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regeln und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder eines anderen Handelsplatzes dekotiert werden.

Die Emittentin verfügt jederzeit über eine Zahlstelle wie in den Produktbedingungen spezifiziert, solange ein Produkt an der SIX Swiss Exchange oder an einem anderen Handelsplatz kotiert ist.

5.1.9 Rückkauf des Produkts durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit zu irgendeinem Preis auf dem offenen Markt Produkte kaufen. So erworbene Produkte können gehalten, wiederverkauft oder aufgehoben werden.

5.1.10 Mitteilungen

i. Mitteilungen an die Anleger

Wenn die Kombinierten Bedingungen eine Mitteilung der Emittentin an die Anleger vorsehen, erfolgt eine solche Mitteilung rechtsgültig durch die Veröffentlichung auf der Website der Emittentin unter www.akb.ch/strukturierteprodukte oder auf einer beliebigen Nachfolgeversion dieser Website bzw. der in den Produktbedingungen spezifizierten Website und tritt durch die Veröffentlichung gegenüber dem Anleger in Kraft, ausser die Mitteilung sieht ein späteres Datum des Inkrafttretens vor.

Wenn ein Produkt an der SIX Swiss Exchange und/oder einem anderen Handelsplatz kotiert ist und die anwendbaren Regeln und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange oder eines anderen Handelsplatzes andere Veröffentlichungsformen erfordern, erfolgen diese Veröffentlichungen zusätzlich und werden gültig abgegeben sowie in den Produktbedingungen spezifiziert.

ii. Mitteilungen an die Emittentin

Wenn die Kombinierten Bedingungen eine Mitteilung des Anlegers an die Emittentin vorsehen, erfolgt eine solche Mitteilung rechtsgültig wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

5.1.11 Berechnungen, Rundung und Bindungswirkung

Alle Berechnungen und Festlegungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, auf die in den Kombinierten Bedingungen eines Produkts verwiesen wird, erfolgen im guten Glauben und in Ausübung ihrer wirtschaftlich angemessenen Beurteilung hinsichtlich der Marktpraxis und sind ohne offensichtliche Fehler endgültig und für die

Anleger und die Emittentin bindend. Die Berechnungsstelle bezeichnet und umfasst alle Vertreter oder anderen Personen, die im Auftrag der Berechnungsstelle handeln.

Zum Zweck aller Berechnungen durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle, auf die in den Kombinierten Bedingungen eines Produkts verwiesen wird (sofern nichts anderes in den Produktbedingungen spezifiziert ist),

- i. werden alle Prozentsätze, die durch die Berechnungen entstanden sind, wenn nötig, auf das nächste einhunderttausendstel Prozent gerundet (wobei von 0,000005 Prozent auf 0,00001 Prozent aufgerundet wird),
- ii. werden alle Beträge in Schweizer Franken, US-Dollar und Euro, die in solchen Berechnungen verwendet werden oder daraus resultieren, auf den nächsten Cent/Rappen gerundet (wobei von einem halben Cent/Rappen aufgerundet wird), und
- iii. werden alle auf eine andere Währung lautenden Beträge, die in solchen Berechnungen verwendet werden oder daraus resultieren, auf die ersten zwei Dezimalstellen dieser Währung gerundet, wobei von 0,005 aufgerundet wird.

Anleger sind nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle zu erheben, wenn eine Referenzbörse, ein Indexsponsor oder eine Drittpartei eine falsche Angabe im Zusammenhang mit (einem) Basiswert(en) eines Produkts gemacht haben.

5.1.12 Währungsumrechnungskurse

Alle Beträge oder Teilbeträge, die von der Emittentin oder Berechnungsstelle gemäss den Produktbedingungen zu bestimmen sind und die in eine andere Währung umgerechnet werden müssen, werden zu dem von der Emittentin oder der Berechnungsstelle im normalen Geschäftsverlauf angewendeten Wechselkurs umgerechnet, sofern in den Produktbedingungen nicht anders festgelegt ist.

5.1.13 Rückzahlung von Produkten

Sofern sie nicht zuvor durch die Emittentin zurückgekauft bzw. vorzeitig beendet oder gekündigt wurden oder in den Produktbedingungen für das betreffende Produkt etwas anderes spezifiziert ist, werden Produkte, für die ein definiertes Rückzahlungsdatum vorgesehen ist («**Produkte mit fester Laufzeit**»), vorbehältlich von Abwicklungsstörungen (wenn zutreffend), am Rückzahlungsdatum automatisch zurückgezahlt, und die Zahlungen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en) erfolgt wie unter Rückzahlung in den Produktbedingungen für jedes betreffende Produkt spezifiziert.

Produkte, für die kein Endfixierungsdatum und Rückzahlungsdatum vorgesehen ist und die deshalb eine unbeschränkte Laufzeit haben («**Produkte mit unbeschränkter**

Laufzeit»), werden nicht automatisch zurückgezahlt. Die Emittentin hat das jederzeitige Kündigungsrecht und die Anleger das jährliche Rückgaberecht im Zusammenhang mit den Produkten. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen spezifiziert ist,

- i. kann die Emittentin alle Produkte einer Tranche kündigen (Kündigungsrecht durch die Emittentin, «**Issuer Call**»), indem sie die Anleger gemäss Abschnitt 5.1.10 über den Issuer Call informiert und das Datum des Inkrafttretens des Issuer Calls, das Endfixierungsdatum und das Rückzahlungsdatum spezifiziert. Die Anleger sind berechtigt, von der Emittentin an dem in der Mitteilung spezifizierten Rückzahlungsdatum die in den Produktbedingungen definierte Rückzahlung zu erhalten.
- ii. kann jeder Anleger ein oder mehrere Produkt(e) einer Tranche der Emittentin zurückgeben (Kündigungsrecht durch den Anleger, «**Investor Put**»),
 - indem er dem betreffenden Clearingsystem die unwiderrufliche Anweisung gibt oder bestätigt, dass der Wertschriftenkontoinhaber die unwiderrufliche Anweisung gegeben hat, die Wertschriften dem Konto des Wertschriftenkontoinhabers zu belasten und die vom Anleger zurückgegebenen Produkte dem Konto der Emittentin gutzuschreiben, und
 - indem er der Zahlstelle bis spätestens um 12.00 Uhr mittags (Schweizer Zeit) an einem beliebigen Fixierungsgeschäftstag eine ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Rückgabemitteilung («**Rückgabemitteilung**») übergibt. Die Rückgabemitteilung muss die von der Emittentin bzw. der Zahlstelle akzeptierte Form haben und Folgendes spezifizieren und beinhalten:
 - Name und Adresse des Anlegers;
 - Anzahl der Produkte der betreffenden Tranche, die zur Rückgabe an die Emittentin vorgesehen sind;
 - Kontonummer des zu belastenden Kontos bei den zuständigen Clearingsystemen und des Kontos, auf dem die Produkte der Emittentin gutgeschrieben werden;
 - Verpflichtung gegenüber der Emittentin und der Zahlstelle, dass der Anleger beliebige Steuern und Abgaben trägt, die aufgrund des Investor Put anfallen; und
 - Nachweis, dass der Anleger keine US-Person ist und der Investor Put nicht im Auftrag einer US-Person erfolgt.

Nach Erhalt einer Rückgabemitteilung eines Anlegers überprüft die Zahlstelle diese eingegangene Rückgabemitteilung, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ausgefüllt wurde und alle Voraussetzungen für eine gültige Rückgabe von einem oder mehreren Produkten einer Tranche erfüllt wurden.

Wenn nach Feststellung der Zahlstelle die Rückgabemitteilung unvollständig oder nicht in ordnungsgemässer Form ist oder ausreichende Produkte oder ausreichende Finanzmittel in Höhe der anfallenden Steuern und Abgaben auf dem angegebenen Konto des Anlegers bei dem betreffenden Clearing-System am Endfixierungsdatum, wie nachstehend definiert, nicht verfügbar sind, wird die Rückgabemitteilung als nichtig betrachtet, und eine neu ordnungsgemäss ausgefüllte Rückgabemitteilung muss eingereicht werden, wenn der Anleger die Rückgabe von Produkten noch immer wünscht. Jede Feststellung der Zahlstelle in Bezug auf eines der in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten ist, wenn kein offensichtlicher Irrtum oder vorsätzliches Fehlverhalten vorliegt, für die Emittentin und den Anleger hinsichtlich die zurückgegebenen Anlageprodukte endgültig und bindend.

Der entsprechende Fixierungsgeschäftstag gemäss Abschnitt 5.1.13 ii, und im Fall von Produkten mit (einem) asiatischen Basiswert(en) der darauffolgende Fixierungsgeschäftstag, wird als Endfixierungsdatum behandelt. Die Anleger sind berechtigt, von der Emittentin fünf (5) Geschäftstage nach dem Endfixierungsdatum, vorbehaltlich von Abwicklungsstörungen, die in den Produktbedingungen definierte Rückzahlung zu erhalten.

5.1.14 Devisenstörungseignis

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass an einem bestimmten Tag oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen während der Laufzeit eines Produkts ein Ereignis eingetreten ist, das die Währungsabsicherung oder -umrechnung (wenn zutreffend) der Emittentin in Bezug auf solche Produkte beeinflusst oder die Absicherung oder Umrechnung auf rechtlichen Wegen verunmöglicht («**Devisenstörungseignis**»), kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Rückzahlungsbetrag erhöhen oder verringern, je nach Lage des Falles, um für jegliche Einnahmen, Verluste, Kosten (einschliesslich Absicherungskosten) und Aufwendungen aufzukommen, die im billigen Ermessen der Berechnungsstelle auf das Devisenstörungseignis zurückzuführen oder daraus entstanden sind.

5.1.15 Zahlungen und Lieferung von (einem) Basiswert(en)

Die Zahlung von Rückzahlungs- oder Zinsbeträgen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en) (wenn zutreffend), die auf einem Produkt anfallen, erfolgt durch die Zahlstelle.

Vor dem Rückzahlungsdatum überträgt die Emittentin für die Produkte, die zur Rückzahlung anstehen, den Rückzahlungsbetrag per Valuta am Rückzahlungsdatum an die Zahlstelle (oder veranlasst die entsprechende Übertragung) bzw. liefert die betreffende Anzahl Basiswerte für jedes Produkt an die Zahlstelle oder ordnet die entsprechende Lieferung an. Am Rückzahlungsdatum veranlasst die Zahlstelle, vorbehaltlich der

Übertragung der Produkte, die zur Rückzahlung anstehen, und des Zahlungserhalts der entsprechenden Steuern und Abgaben (wenn zutreffend), dass der entsprechende Betrag und die entsprechende Anzahl der Basiswerte per Valuta am Rückzahlungsdatum dem Konto des Anlegers gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist berechtigt, wenn sie dies wünscht, (einen) beliebige(n) zu liefernde(n) Basiswert(e) in mehrere Einheiten aufzuteilen, deren Anzahl und Grösse sie nach Wunsch bestimmen kann, um ihre Lieferverpflichtungen zu erleichtern.

Zahlungen bzw. die Lieferung von (einem) Basiswert(en), der/die auf einem Produkt anfallen, werden ohne Gebühren gegenüber den Anlegern in das Produkt und ohne Einschränkungen vorgenommen, unabhängig von den Umständen, ungeachtet der Nationalität, des Domizils oder des Sitzes der Anleger und ohne Anforderung eines Nachweises, einer Erklärung oder der Erfüllung weiterer Formalitäten.

Alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem Produkt unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen und Bestimmungen, insbesondere der Verrechnungssteuer, wenn dies in den Produktbedingungen spezifiziert ist. Zur Ausräumung jeglicher Zweifel: Die Emittentin wird keine auf den Produkten anfallenden Zahlungen aufstocken und die Anleger nicht für Beträge entschädigen, die einbehalten werden oder aufgrund der anwendbaren Verrechnungssteuer oder Berichterstattungspflichten anfallen. In diesem Fall, wenn während der Laufzeit der Produkte von irgendeiner Rechtsordnung eine beliebige Verrechnungs- oder sonstige Steuer, Bemessung oder sonstige amtliche Gebühr auf Zahlungen im Zusammenhang mit den Produkten auferlegt wird und die Emittentin oder irgendeine andere Partei gezwungen ist, diese Steuer, Gebühr oder Bemessung von einer auf den Produkten anfallenden Zahlung abzuziehen, führt die Emittentin die Zahlung erst nach diesem Abzug aus und bezahlt den Anlegern keine zusätzlichen Beträge als Entschädigung für den Abzug. Anleger sollten sich über die auf ihre eigenen Umstände zutreffenden Steuerfolgen informieren, die im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, der Rückzahlung oder der Veräusserung eines Produkts durch die Anleger in der Rechtsordnung entstehen können, in der sie ihren Sitz oder ihr Steuerdomizil haben.

5.1.16 Salvatorische Klausel und Auslegung der Kombinierten Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Kombinierten Bedingungen eines Produkts rechtswirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Kombinierten Bedingungen davon in keiner Weise beeinträchtigt. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den Kombinierten Bedingungen ergeben, ist die Auslegung auf der Grundlage Absicht, Sinn und Zweck dieser Kombinierten Bedingungen massgeblich.

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. der Kontext der Kombinierten Bedingungen eines Produkts unklar bzw. widersprüchlich und deshalb für die Vertragsauslegung offen sein,

erfolgt eine Auslegung, insbesondere, aber nicht ausschliesslich auf der Grundlage von Absicht, Sinn und Zweck der Transaktionen, wie in den betreffenden Mitteilungen und Marketingmaterialien (wenn zutreffend) dargelegt.

Sollten einzelne Bestimmungen bzw. der Kontext der Kombinierten Bedingungen eines Produkts eine Vertragslücke aufweisen, d. h. eine Bedingung im Zusammenhang mit einer bestimmten Frage, die durch die Kombinierten Bedingungen eines Produkts geregelt werden sollte, auslassen, ist eine Änderung der Kombinierten Bedingungen eines Produkts gemäss Abschnitt 5.1.17 vorzunehmen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich unter Berücksichtigung der neusten ISDA-Definitionen (in der am früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum der betreffenden Produkte, gültigen Version und (wenn verfügbar) mit Bezug auf die Kategorie des/der Basiswerte(s) des betreffenden Produkts) in ihrer jeweils gültigen, geänderten, ergänzten und aktualisierten und von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten Fassung und wie in der allgemeinen Marktpraxis für Transaktionen ähnlich der in den Kombinierten Bedingungen dargelegten Transaktionen anwendbar.

5.1.17 Ergänzung und Änderung der Kombinierten Bedingungen

Die Emittentin kann die Kombinierten Bedingungen eines Produkts von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleger ergänzen oder ändern, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

- iii. Im billigen Ermessen der Emittentin ist die Ergänzung bzw. Änderung (a) formeller, geringfügiger oder technischer Art, (b) wird diese vorgenommen, um eine Auslegung bzw. Ergänzung durch die Emittentin gemäss Abschnitt 5.1.16 zu widerspiegeln, (c) wird diese vorgenommen, um einen offensichtlichen Fehler zu korrigieren, oder (d) ist diese den Interessen der Anleger nicht wesentlich abträglich, oder
- iv. der Emittentin ist bekannt geworden, dass die Kombinierten Bedingungen eines Produkts einen Fehler oder eine Lücke enthalten, so dass sie die beabsichtigten Bedingungen, auf deren Grundlage das jeweilige Produkt ausgegeben und seither verkauft oder gehandelt wurde, nicht widerspiegeln, oder
- v. der Emittentin ist bekannt geworden, dass die Kombinierten Bedingungen eines Produkts auf (einem) Preis(en) bzw. (einem) Level(s) von (einem) Basiswert(en) basieren oder solche enthalten, der/die nachfolgend korrigiert wurde(n) und dessen/deren Korrektur von der für die Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortlichen Person innerhalb von 30 Kalendertagen oder einem anderen, von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen erachteten Zeitraum veröffentlicht oder bekannt gemacht wird; falls ein anderer Zeitraum für Daten nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Bekanntmachung als angemessen erachtet wird, ist/sind dieser/diese korrigierte(n) Preis(e) bzw. das/die korrigierte(n)

Level(s) des/der Basiswerte(s) der/die massgebliche(n) Preis(e) bzw. das/die massgebliche(n) Level(s) des/der Basiswerte(s) sowie jegliche(r) Wert(e), der/die von diesem/diesen Preis(en) und Level(s) des/der Basiswerte(s) abhängig ist/sind, basiert/basieren auf dem/den korrigierten Preis(en) bzw. dem/den Level(s) des/der Basiswerte(s).

Die Emittentin kann ausserdem Bestimmungen der Kombinierten Bedingungen eines Produkts ändern, wenn die Emittentin der Meinung ist, dass eine solche Änderung notwendig oder angemessen ist, damit die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte oder sonstiger Vorkehrungen zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte, insbesondere infolge der erforderlichen Erfüllung der anwendbaren gegenwärtigen und künftigen Gesetze, Regeln, Bestimmungen, Urteile, Richtlinien oder einer Anordnung durch die zugrunde liegenden Märkte oder staatliche, amtliche, gesetzgebende oder rechtliche Behörden, durch die Emittentin wieder gewährleistet ist.

Eine solche Änderung wird den Anlegern gemäss Abschnitt 5.1.10 mitgeteilt.

5.1.18 Vorzeitige Beendigung und Kündigung von Produkten durch die Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, aber nicht die Pflicht, alle Produkte einer bestimmten Emission vorzeitig zu beenden und zu kündigen («**vorzeitige Beendigung und Kündigung**»), sobald eines der folgenden vorzeitigen Beendigungsereignisse («**vorzeitiges Beendigungsereignis**») eintritt, indem sie den Anlegern gemäss Abschnitt 5.1.10 die vorzeitige Beendigung und Kündigung mitteilt und das betreffende vorzeitige Beendigungsereignis sowie das Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung spezifiziert. Anleger haben das Anrecht, von der Emittentin, sobald dies praktisch durchführbar ist, aber in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums von nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als dreissig (30) Geschäftstagen nach dem Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung oder an einem in der Mitteilung spezifizierten Datum einen Barbetrag in der Produktwährung zu erhalten, der den wie nach billigem Ermessen der Emittentin, aber in Übereinstimmung mit der etablierten Marktpraxis festgelegten fairen Marktwert der Produkte am Datum des Inkrafttretens der vorzeitigen Beendigung und Kündigung widerspiegelt, der auf der Grundlage der entsprechenden Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin für die Auflösung entsprechender zugrundeliegender Absicherungsgeschäfte berechnet wird.

Vorzeitiges Beendigungsereignis bezeichnet jedes Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf den ökonomischen Wert eines Produkts hat bzw. wesentlich von den angemessenen Markterwartungen der Emittentin abweicht, unter anderem, aber nicht beschränkt auf eines der folgenden Ereignisse:

- i. Es ist im billigen Ermessen der Emittentin nicht möglich, die notwendigen Anpassungen in den Kombinierten Bedingungen des Produkts vorzunehmen, oder eine solche notwendige Anpassung würde nicht das wirtschaftlich angemessene Resultat erzielen;
- ii. Der/Die Basiswert(e) eines Produkts sind nicht mehr liquid, oder die Festlegung, Publikation und Quelle des/der Preise(s) bzw. Level(s) des/der Basiswert(e) eines Produkts sind dauerhaft eingestellt;
- iii. Die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte oder gewisse Vorkehrungen zur Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Produkte sind im Ganzen oder zum Teil rechtswidrig oder unmöglich geworden, insbesondere infolge der erforderlichen Erfüllung der anwendbaren gegenwärtigen und künftigen Gesetze, Regeln, Regulierungen, Selbstregulierungen, Urteile, Richtlinien, Sanktionen oder einer Anordnung durch die zugrunde liegenden Märkte oder durch staatliche, amtliche, gesetzgebende oder rechtliche Behörden;
- iv. Der Emittentin ist es nach dem Einsatz wirtschaftlich angemessener Aufwände nicht möglich, (eine) Transaktion(en) oder (ein) Vermögenswert(e), das/die für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin im Rahmen der Produkte als notwendig erachtet wird/werden, zu kaufen, zu erstellen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern;
- v. Für die Emittentin würde im Vergleich zu den am Liberierungsdatum herrschenden Umständen ein wesentlich höherer Betrag für Steuern, Abgaben, Aufwendungen, Gebühren oder sonstige Kosten entstehen, um (eine) Transaktion(en) oder (ein) Wertpapier(e), das/die für die Absicherung des Risikos in Bezug auf das Eingehen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Produkte als notwendig erachtet wird/werden, zu kaufen, zu erstellen, wiederherzustellen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder die Erlöse aus (einer) solchen Transaktion(en) oder (einem) Vermögenswert(en) zu erzielen, zu erlangen oder zu überweisen; oder
- vi. Gegenwärtige oder künftige Steuern, Abgaben oder staatliche Gebühren werden von der Rechtsordnung auferlegt, in der die Emittentin steuerpflichtig ist oder aufgrund beliebiger Änderung in den Gesetzen und Bestimmungen der betreffenden Rechtsordnung steuerpflichtig wird.

5.1.19 Verjährung

Ansprüche gegenüber der Emittentin im Zusammenhang mit den Produkten für unter anderem die Zahlung von Rückzahlungsbeträgen oder die Lieferung von (einem) Basiswert(en) (wenn zutreffend) verjähren zehn (10) Jahre nach dem Fälligkeitsdatum der, je nach Lage des Falles, vorzeitigen oder regulären Rückzahlung der Produkte. Einige Ansprüche wie unter anderem reguläre Zahlungen von Zinsbeträgen können jedoch

bereits fünf (5) Jahre nach ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum verjähren.

5.1.20 Haftung

Soweit gesetzlich zulässig sind die Emittentin, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle nicht für die indirekten, zufälligen oder Folgeschäden haftbar (ungeachtet der Tatsache, ob die Partei auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde oder nicht). Insbesondere haften die Emittentin, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle nicht für die Handlungen beliebiger Drittparteien, die die Rolle der Zahl- bzw. Berechnungsstelle übernommen haben.

Anleger haben kein Anrecht auf einen Ausgleich aufgrund der ausbleibenden Wertentwicklung eines Produkts.

5.1.21 Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin kann sich jederzeit ohne Zustimmung der Anleger selbst als Schuldner im Rahmen der Produkte durch ein anderes Unternehmen («**neue Emittentin**») ersetzen, das eine von der Emittentin direkt oder indirekt kontrollierte Einheit, eine die Emittentin direkt oder indirekt kontrollierende Einheit oder eine Einheit, die unter derselben Kontrolle steht wie die Emittentin («**verbundenes Unternehmen**»), oder ein beliebiges anderes Unternehmen ist, mit dem sie sich zusammenschliesst, in das sie übergeht oder dem sie ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Eigentum verkauft, verleiht, überträgt oder vermittelt, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- i. Wenn die neue Emittentin ein verbundenes Unternehmen ist, hat die neue Emittentin für langfristige unbesicherte Verpflichtungen das gleiche oder ein höheres von einer Ratingagentur am Datum der Vertretung vergebenes Rating wie/als die Emittentin oder verfügt über eine Garantie der Emittentin oder eines verbundenen Unternehmens mit diesem Rating;
- ii. Alle Handlungen, Bedingungen und Aufgaben, die ergriffen, erfüllt und ausgeführt werden müssen (einschliesslich der Einholung aller erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Produkte rechtliche, gültige und bindende Verpflichtungen der neuen Emittentin darstellen, wurden ergriffen, erfüllt und ausgeführt und sind in voller Rechtskraft; und:
- iii. Die Emittentin hat die Anleger gemäss Abschnitt 5.1.10 vorgängig über das Datum der Vertretung informiert.

5.1.22 Gebühren

Alle Gebühren, die bei den Inhabern von Produkten nach der Emission der betreffenden Produkte und während der jeweiligen Laufzeit(en) gemäss den Kombinierten Bedingungen erhoben werden, werden in den Endgültigen Bedingungen offengelegt.

5.1.23 Beauftragte Stellen

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle («**beauftragte Stellen**») sind in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beauftragte Stelle handelt ausschliesslich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keine Verpflichtung oder Pflicht oder kein beliebiges Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit den Anlegern und/oder Potentiellen Anlegern. Festlegungen, Entscheide und Berechnungen der beauftragten Stellen sind abschliessend und für die Emittentin und die Anleger bindend (ausser im Fall eines offensichtlichen Fehlers oder vorsätzlichen Fehlverhaltens).

Die Emittentin kann unter Berücksichtigung der anwendbaren Regeln und Bestimmungen die beauftragten Stellen durch die Beendigung ihres Auftragsverhältnisses ersetzen, indem sie den Anlegern eine solche Ersetzung und Beendigung des Auftragsverhältnisses gemäss Abschnitt 5.1.10 mitteilt.

5.1.24 Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmen dürfen die Produkte nicht direkt oder indirekt in den oder in die Rechtsordnungen angeboten, verkauft, wiederverkauft, geliefert, zugeteilt, aufgenommen, übermittelt oder aufgegeben werden, die in Abschnitt 2 unter dem Titel «Selling Restrictions» aufgelistet sind, sowie in andere/anderen Rechtsordnungen, in denen es nicht zulässig wäre, die Produkte anzubieten.

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, sind die Produkte frei übertragbar. Die Produkte können jedoch bestimmten Verkaufsbeschränkungen unterliegen (siehe Abschnitt 2 «Selling Restrictions»), die die Übertragbarkeit der Produkte de facto einschränken können.

5.1.25 Gerichtsstand

Für die Entscheidung aller Streitigkeiten unter und im Zusammenhang mit den Kombinierten Bedingungen und den Produkten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau zuständig; Gerichtsstand ist Aarau.

5.1.26 Definitionen

Verwendete Begriffe, die in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht definiert sind, haben die in den Produktbedingungen für das jeweilige Produkt spezifizierte Bedeutung. Begriffe, die nur in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, und Begriffe, die nur ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch das andere Geschlecht.

«**Anfangsfixierungsdatum**» ist das Datum, an dem das/die Anfangsfixierungslevel(s), wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen fixiert wird/werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der

nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Anfangsfixierungsdatum.

«**Anfangsfixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Autocallbeobachtungsdatum**» ist das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum, unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als Autocallbeobachtungsdatum.

«**Ausübungspreis**» bzw. «**Barrierelevel**» bzw. «**Trigger Level**» bzw. «**Cap Level**» oder ein anders definiertes Level hat/haben die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung (wo zutreffend).

«**Barrierebeobachtungsperiode**» ist die in den Produktbedingungen spezifizierte Zeitperiode und schliesst das Start- und Enddatum der jeweiligen Zeitperiode mit ein. In Fällen, in denen die Emittentin oder die Berechnungsstelle das Anfangsfixierungslevel auf der Grundlage eines zu irgendeinem Zeitpunkt des Anfangsfixierungsdatums beobachteten Intraday-Kurses festlegt, beginnt die Barrierebeobachtung erst, nachdem das Produkt an diesem Tag fixiert wurde. Zudem endet die Barrierebeobachtung mit der Fixierung durch die Emittentin oder die Berechnungsstelle am Endfixierungsdatum, wenn das Endfixierungslevel des Produkts zu irgendeinem Zeitpunkt am Endfixierungsdatum (beobachteter Kurs) festgelegt wird.

«**Basiswert**» oder «**Basiswerte**» bezeichnet (einen) zugrundeliegende(n) Wert(e), je nach Lage des Falles, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Beobachtungsdatum**» ist ein Datum, an dem gewisse Levels, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen beobachtet werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Beobachtungsdatum.

«**Beobachtungsdatum für Bedingten Coupon**» ist das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum, unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige bedingte Couponbeobachtungsdatum.

«**Business Day Convention**» ist eine Konvention zur Anpassung eines Datums, wenn

(a) dieses andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, oder (b) es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem/den Kalendermonat(en) gibt, in dem/denen dieses Datum zu liegen kommt. Die folgenden Business Day Conventions haben die folgende Bedeutung:

- i. «**Following**» bedeutet, dass das Datum auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben werden soll.
- ii. «**Modified Following**» bedeutet, dass das Datum auf den ersten nachfolgenden Geschäftstag verschoben werden soll, ausser dieser fällt in den nächsten Kalendermonat, dann wird das Datum der erste vorangehende Geschäftstag sein.

Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, gilt standardmässig die «Modified Following» Business Day Convention.

«**Day Count Fraction**» ist in Bezug auf die Berechnung eines Betrags für eine Zeitperiode (jede solche Periode ist eine «**Zinsperiode**») der in den Produktbedingungen spezifizierte Zinstagequotient und bezeichnet:

- i. wenn «**Actual/Actual**» oder «**Actual/Actual (ISDA)**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, wenn ein Teil der Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe (a) der tatsächlichen Anzahl Tage in dem Teil der Zinsperiode, die in ein Schaltjahr fällt, dividiert durch 366, und (b) die tatsächliche Anzahl Tage in dem Teil der Zinsperiode, die nicht auf ein Schaltjahr fällt, dividiert durch 365);
- ii. wenn «**Actual/365 (Fixed)**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 365;
- iii. wenn «**Actual/360**» spezifiziert ist, die tatsächliche Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360;
- iv. wenn «**30/360**», «**360/360**» spezifiziert ist, die Anzahl Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}, \text{ wobei}$$

«**Y₁**» das in Zahlen ausgedrückte Jahr ist, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

«**Y₂**» das in Zahlen ausgedrückte Jahr ist, in das der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgende Tag fällt;

«**M₁**» der in Zahlen ausgedrückte Kalendermonat ist, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

«**M₂**» der in Zahlen ausgedrückte Kalendermonat ist, in den der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgende Tag fällt;

«**D₁**» der in Zahlen ausgedrückte erste Kalendertag der Zinsperiode ist, ausser diese Zahl wäre 31, dann entspricht D₁ der Zahl 30; und

«**D₂**» der in Zahlen ausgedrückte Kalendertag ist, der direkt auf den letzten in der Zinsperiode eingeschlossenen Tag folgt, ausser diese Zahl wäre 31 und D₁ ist grösser als 29, dann entspricht D₂ der Zahl 30.

«**Emissionspreis**» ist entweder ein Prozentsatz des Nominals oder ein fester Betrag in der Produktwährung, jeweils pro Produkt, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Endfixierungsdatum**» ist das Datum, an dem das/die Endfixierungslevel(s), wie in den Produktbedingungen spezifiziert, von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der anwendbaren Bedingungen bezüglich Marktstörungen fixiert wird/werden. Wenn dieses Datum kein Fixierungsgeschäftstag ist, gilt der nächste darauffolgende Fixierungsgeschäftstag als das jeweilige Endfixierungsdatum.

«**Endfixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Fixierungslevel**» hat die in den Produktbedingungen spezifizierte Bedeutung.

«**Geschäftstag**» im Zusammenhang mit einem Zahlungs- und Abwicklungsverfahren bedeutet einen Tag, an dem (a) die relevanten Clearingsysteme geöffnet sind und die Produkte abgewickelt werden können, (b) die relevanten Geschäftsbanken geöffnet sind, (c) die Banken in Zürich geöffnet sind, (d) die Devisenmärkte Zahlungen in der jeweiligen Produktwährung ausführen und (e) jeden anderen Tag, wie in den Produktbedingungen angegeben, falls anwendbar.

«**Liberierungsdatum**» ist das Datum, an dem die Produkte ausgegeben werden und der Emissionspreis bezahlt wird, wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Im Falle einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsperiode (falls vorhanden) kann das Liberierungsdatum entsprechend geändert werden.

«**Letzter Handelstag**» ist das Endfixierungsdatum oder das in den Produktbedingungen spezifizierte Datum.

«**Letzter Handelszeitpunkt**» ist der Zeitpunkt am letzten Handelstag, bis zu dem die Produkte an der entsprechenden Börse oder am entsprechenden Handelsplatz gehandelt

werden können (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Nominal**» ist ein Betrag in der Produktwährung pro Produkt, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Preisstellung**» ist (wenn zutreffend) die Methode für die Preisstellung von Sekundärmarktpreisen von Produkten und kann entweder «clean», d. h. aufgelaufene Zinsen sind nicht in den Preisstellungen berücksichtigt, oder «dirty», d. h. aufgelaufene Zinsen sind in den Preisstellungen berücksichtigt und werden nicht separat berechnet, sein und entweder in Prozent oder in Einheiten erfolgen, wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, ist die standardmässige Preisstellung «dirty».

«**Produktwährung**» ist die Währung, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, die für die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, eines Zinsbetrags oder eines anderen Betrags verwendet wird.

«**Referenzwährung**» ist die Währung, auf die ein Basiswert lautet.

«**Rückzahlung**» ist in Bezug auf ein Produkt ein Barbetrag («bar») in der Produktwährung («**Rückzahlungsbetrag**») bzw. eine Lieferung von (einem) Basiswert(en) (beide sind eine «**Abwicklungsart**»), wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Rückzahlungsdatum**» ist das Datum, an dem die Produkte zur Rückzahlung vorgesehen sind, wie unter Rückzahlung in den Produktbedingungen spezifiziert, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung und Kündigung (wenn zutreffend), und bezeichnet den in den Produktbedingungen spezifizierten Geschäftstag.

«**Tranche**» ist eine bestimmte Anzahl Produkte, die denselben Kombinierten Bedingungen unterliegen (einschliesslich zusätzlicher Emissionen gemäss Abschnitt 5.1.6, wenn zutreffend).

«**Unadjusted**» bedeutet, dass eine Zinsperiode nicht angepasst wird.

«**Zeichnungsperiode**» (wenn anwendbar) hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

«**Zinsbetrag**» oder «**Couponbetrag**» ist (wenn zutreffend) ein Barbetrag in der Produktwährung, der an einem Zinszahlungstag für eine Zinsperiode auf einem Produkt fällig ist und

- i. auf der Grundlage der folgenden Formel berechnet wird: $\text{Nominal} \times \text{Zinssatz} \times \text{Day Count Fraction}$, oder
- ii. einem in den Produktbedingungen spezifizierten Fixbetrag entspricht.

«**Zinsperiode**» oder «**Couponperiode**» ist jeder fortlaufende Zeitraum, der an einem Zinszahlungstag beginnt und diesen einschliesst und am nächsten nachfolgenden Zinszahlungstag endet, aber diesen ausschliesst, immer unter der Voraussetzung, dass die erste Zinsperiode am Liberierungsdatum beginnt und dieses einschliesst und die letzte Zinsperiode am Rückzahlungsdatum endet, aber dieses ausschliesst, vorbehaltlich der Änderungen (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist, ist die standardmässige Anpassung «unadjusted».

«**Zinssatz**» oder «**Coupon**» ist der/die zu zahlende(n) Zinssatz/Zinssätze (in Prozent pro Jahr oder als fester Prozentsatz ausgedrückt) in Bezug auf die Produkte, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Zinszahlungstag**» oder «**Couponzahlungstag**» ist das Datum oder die Daten, das/die als solche(s) in den Produktbedingungen spezifiziert oder in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen festgelegt ist/sind und, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, gemäss der Business Day Convention (wenn zutreffend) angepasst werden kann/können.

5.2 Ausschliesslich für an Aktien gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.2.1 Anpassungen

Sobald während der Laufzeit eines Produkts ab (einschliesslich) dem Anfangsfixierungsdatum bis (einschliesslich) zum Rückzahlungsdatum ein Ereignis eingetreten ist, wie es unter der Definition «Anpassungsereignis» beschrieben ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle als massgeblich erachtete Anpassungen vornehmen, um einer verwässernden, werterhöhenden oder sonstigen Wirkung eines Anpassungsereignisses auf den theoretischen Wert des/der Basiswerte(s) Rechnung zu tragen («Anpassung»). Diese Anpassungen durch die Emittentin erfolgen so, dass der ökonomische Wert des Produkts (ohne Berücksichtigung der individuellen Umstände eines Anlegers oder der steuerlichen und sonstigen Folgen einer solchen Anpassung in einer bestimmten Rechtsordnung) so weit wie angemessen und durchführbar dem ökonomischen Wert des Produkts vor dem Eintritt des Ereignisses entspricht. Dabei sollte die Emittentin die für Anpassungen anwendbaren Bestimmungen der Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n) (sofern verfügbar) einsehen und, mangels solcher Bestimmungen von Drittparteien, die Anpassung nach

billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis vornehmen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.2.2 Folgen von Marktstörungen

i. Produkte mit einem einzelnen Basiswert

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels des Basiswerts massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein «**Beobachtungsdatum**») ein gestörter Tag ist, wird dieser Tag auf den nächsten nachfolgenden Fixierungsgeschäftstag verschoben, der kein gestörter Tag ist («**maximale Tage der Störung**»), ausser ein direkt auf das vorgesehene Beobachtungsdatum folgender Fixierungsgeschäftstag ist ein gestörter Tag. In diesem Fall gilt der erste Fixierungsgeschäftstag als Beobachtungsdatum, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein gestörter Tag ist, und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle legt das Level des Basiswerts nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis fest. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

Wenn ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

ii. Produkte mit mehreren Basiswerten

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels eines oder mehrerer Basiswerte(s) (jeder ein «**betreffender Basiswert**») massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein «**Beobachtungsdatum**») ein gestörter Tag ist, wird dieser Tag auf den nächsten nachfolgenden

Fixierungsgeschäftstag verschoben, der für den betroffenen Basiswert kein gestörter Tag ist («**maximale Tage der Störung**»), ausser ein direkt auf das vorgesehene Beobachtungsdatum folgender Fixierungsgeschäftstag ist ein gestörter Tag. In diesem Fall gilt der erste Fixierungsgeschäftstag als Beobachtungsdatum für den betroffenen Basiswert, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein gestörter Tag ist, und die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle legt das Level des/der betroffenen Basiswerte(s) nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis fest, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

Wenn mindestens ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

iii. Produkte mit Barrierebeobachtungsperioden

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine Beobachtung des Levels des Basiswerts am Handelsende vorsehen, werden nur diejenigen Tage in der Barrierebeobachtungsperiode, die keine gestörten Tage sind, für Beobachtungszwecke berücksichtigt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts vorsehen, wird jeder in die Barrierebeobachtungsperiode fallende Tag für Beobachtungszwecke berücksichtigt, unabhängig davon, ob der jeweilige Tag ein gestörter Tag ist oder nicht, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

5.2.3 Lieferung von (einem) Basiswert(en)

i. Abwicklungsstörungen

Wenn im Fall einer Lieferung von (einem) Basiswert(en) am oder nach dem Endfixierungsdatum nach dem Ermessen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bzw. der Zahlstelle eine Aussetzung oder materielle Einschränkung der Übertragung des Basiswerts im System von einem der Clearingsysteme oder ein anderes Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der Emittentin eingetreten ist, infolge dessen die Emittentin bzw. die Zahlstelle den Basiswert nicht übertragen kann («**Abwicklungsstörung**»), und am Geschäftstag vor dem Rückzahlungsdatum andauert, wird dieses Rückzahlungsdatum auf den ersten Geschäftstag nach dem Ende der Abwicklungsstörung verschoben. Wenn eine solche Abwicklungsstörung über mehrere Geschäftstage andauert, kann die Emittentin festlegen, dass keine weitere Verschiebung stattfinden soll, und bezahlt die Emittentin anstelle der Lieferung der Anzahl Basiswerte, auf die sich diese Produkte

beziehen, sobald als wirtschaftlich möglich einen Barbetrag in der Produktwährung. Für die Berechnung dieses Betrags wird das Endfixierungsdatum von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraxis (wenn zutreffend) festgelegt und der faire Marktwert des Basiswerts an diesem Endfixierungsdatum festgelegt.

Alle Festlegungen durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle gemäss diesem Abschnitt sind abschliessend und für die Anleger bindend. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Entschädigung von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle bzw. der Zahlstelle für beliebige aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung entstandene Verluste.

ii. Fraktionen eines Basiswerts

Die Emittentin bzw. die Zahlstelle liefert keine Fraktionen eines Basiswerts. Stattdessen zahlt die Emittentin bzw. Zahlstelle dem Anleger einen entsprechenden Barbetrag in der Produktwährung. Produkte, die gleichzeitig durch/an den gleichen Anleger zurückgezahlt werden, werden zur Festlegung der Anzahl Basiswerte, auf die sich die Produkte beziehen, nicht gebündelt.

iii. Kein Anspruch auf Dividendenausschüttungen durch den Basiswert

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen im Zusammenhang mit dem Basiswert, sofern dieser in den Produktbedingungen nicht explizit gewährt wird.

5.2.4 Definitionen

«**Aktie**» ist in Bezug auf ein an Aktien gebundenes Produkt jede Aktie, jedes Depository Receipt oder jedes andere Eigenkapital- oder eigenkapitalbezogene Instrument, wie in den Produktbedingungen als Basiswert spezifiziert.

«**Anpassungsereignis**» bezeichnet unter anderem, aber nicht ausschliesslich:

- i. ein beliebiges in den für Anpassungen an der/den Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n) anwendbaren Bestimmungen definiertes Ereignis;
- ii. eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Reklassifizierung des/der betreffenden Basiswerte(s) oder eine unentgeltliche Ausschüttung oder Dividende aus (einem) Basiswert(en) an bestehende Inhaber in Form eines Bonus, einer Kapitalisierung oder einer ähnlichen Emission;
- iii. eine Ausschüttung, Emission oder Dividende an bestehende Inhaber des/der betreffenden Basiswerte(s) in Form von (i) diesem/diesen Basiswert(en) oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertschriften, die zur Ausschüttung einer Dividende bzw. anteiligen Ausschüttung des Liquidationserlöses im Hinblick auf die betreffende Aktienemittentin entsprechend oder anteilmässig zu den

- entsprechenden Zahlungen an Inhaber aufgrund des/der Basiswerte(s) berechnen, oder (iii) Aktienkapital oder sonstige Wertschriften einer anderen Emittentin, die die Emittentin (direkt oder indirekt) infolge einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolgedessen in ihrem Besitz befinden, oder
- iv. sonstigen Wertschriften, Wandlungsrechten oder Optionsrechten oder sonstigen Vermögenswerten, die jeweils unter dem vorherrschenden Marktpreis, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegt wird, (aus Barmitteln oder anderen Werten bestehende Gegenleistung) ausgeschüttet werden;
 - v. eine Sonderdividende, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle definiert;
 - vi. eine Einzahlungsaufforderung vonseiten der Emittentin des/der Basiswerte(s) in Bezug auf (einen) nicht voll eingezahlte(n) Basiswert(e);
 - vii. ein Rückkauf des/der jeweiligen Basiswerte(s) durch eine Emittentin des Basiswerts oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob die Gegenleistung in Form von Barmitteln, Wertschriften oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - viii. in Bezug auf eine Emittentin des Basiswerts ein Ereignis, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von den Stammaktien oder sonstigen Anteilen am Aktienkapital der Emittentin des Basiswerts abgetrennt werden, gemäß einem Aktionärsrechtsplan oder einer ähnlichen Massnahme zum Schutz vor feindlichen Übernahmen, der/die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem unter ihrem Marktwert liegenden Preis vorsieht, der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgestellt wird, vorausgesetzt dass eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist;
 - ix. der/die Basiswert(e) ist/sind bzw. wird/werden aus irgendeinem Grund nicht mehr an der Referenzbörse kotiert, gehandelt oder öffentlich angeboten und nicht sofort wieder an einer Börse oder in einem Kursnotierungssystem im gleichen Land wie die Referenzbörse kotiert, gehandelt oder angeboten;
 - x. (a) eine Reklassifizierung oder Änderung des/der Basiswerte(s), die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser ausstehenden Basiswerte an eine andere Einheit oder Person führt, (b) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch einer Emittentin des Basiswerts mit einer anderen Einheit oder Person oder auf eine andere Einheit oder Person (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder eines verbindlichen Aktientausches, bei der/dem die Emittentin des Basiswerts die fortbestehende Einheit ist und die/der nicht zu einer Reklassifizierung oder Änderung des/der ausstehenden Basiswerte(s) führt), (c) ein Übernahmeangebot, Ausschreibungsangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein

Angebot oder ein anderes Ereignis mit dem Zweck des Kaufs oder der anderweitigen Beschaffung von 100 Prozent der ausstehenden Basiswerte der Emittentin des Basiswerts durch eine Einheit oder eine Person, das/die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller dieser Basiswerte (ausser Basiswerten im Eigentum oder unter der Kontrolle der betreffenden anderen Einheit oder Person) führt, oder (d) eine Konsolidierung, Verschmelzung, Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Emittentin des Basiswerts oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einer anderen Einheit oder auf eine andere Einheit, bei der/dem die Emittentin des Basiswerts die fortbestehende Einheit ist und die/der nicht zu einer Reklassifizierung oder Änderung des/der ausstehenden Basiswerte(s), sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor dem Ereignis ausstehenden Basiswerte (ausser Basiswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle der betreffenden anderen Einheit) insgesamt weniger als 50 Prozent der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Basiswerte darstellen;

- xi. alle Basiswerte oder alle Vermögenswerte oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Emittentin des Basiswerts werden verstaatlicht, enteignet oder sind anderweitig für die Übertragung an eine staatliche Stelle, Behörde oder Einheit erforderlich; oder
- xii. aufgrund einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit oder eines ähnlichen Verfahrens, das die Emittentin des Basiswerts betrifft, (i) sind alle Basiswerte an einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger zu übertragen, oder
- xiii. Inhabern der Basiswerte wird es gesetzlich untersagt, diese zu übertragen.

«**Fixierungsgeschäftstag**» ist ein Tag, an dem die/alle Referenzbörse(n) planmässig für den Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung für die Aktie geöffnet ist/sind, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Gestörter Tag**» ist ein Fixierungsgeschäftstag, an dem eine massgebliche Referenzbörse oder eine Termin- und Optionsbörse in der jeweiligen regulären Börsensitzung nicht für den Handel geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Marktstörung**» ist in Bezug auf einen Basiswert:

- i. der Eintritt oder das Bestehen von einem der folgenden Ereignisse zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums von einer Stunde unmittelbar vor dem massgeblichen Fixierungszeitpunkt für das massgebliche Fixierungslevel:
 - a. eine Aussetzung oder Begrenzung des Handels durch die betreffende Referenzbörse oder eine Termin- und Optionsbörse oder anderweitig, sei es

aufgrund von Kursbewegungen über den von der Referenzbörse oder der Termin- und Optionsbörse erlaubten Grenzen oder aus einem anderen Grund:

- i. in Bezug auf den Basiswert an der Referenzbörse; oder
- ii. mit Future- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert an einer massgeblichen Termin- und Optionsbörse; oder
- b. ein beliebiges Ereignis (ausser den unter ii. beschriebenen), das die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle festgelegt), (a) an der Referenzbörse Transaktionen mit dem/den Basiswert(en) zu tätigen oder Marktkurse dafür einzuholen oder (b) an einer massgeblichen Termin- und Optionsbörse Transaktionen mit Future- und Terminkontrakten auf oder in Bezug auf den Basiswert zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen,
- c. die/das die Emittentin bzw. Berechnungsstelle in jedem Fall nach billigem Ermessen als wesentliches Ereignis festlegt; oder
- ii. die Schliessung der massgeblichen Referenzbörse oder (einer) Termin- und Optionsbörse(n) an einem Fixierungsgeschäftstag vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher früherer Handelsschluss wird von der/den entsprechenden Referenzbörse(n) oder Termin- und Optionsbörse(n), je nach Lage des Falles, spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt: (a) dem Zeitpunkt des tatsächlichen Handelsschlusses für die übliche Handelszeit an der/den massgeblichen Referenzbörse(n) oder der/den betreffenden Termin- und Optionsbörse(n) am betreffenden Fixierungsgeschäftstag oder (b) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders an der Referenzbörse oder der Termin- und Optionsbörse zur Ausführung zum Fixierungszeitpunkt für das massgebliche Fixierungslevel am massgeblich Fixierungsgeschäftstag.

«**Referenzbörse**» bezeichnet die Börse(n) oder das Kursnotierungssystem, eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Kursnotierungssystem oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Kursnotierungssystem, an der bzw. über das der Handel mit dem/den Basiswert(en) und seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) vorübergehend abgewickelt wird, an der/dem der/die massgebliche(n) Basiswert(e) oder seine/ihre Bestandteile (wenn zutreffend) gehandelt werden oder wie in den Produktbedingungen spezifiziert. Jede beliebige Ersatz-Börse oder jedes Ersatz-Kursnotierungssystem muss eine vergleichbare Liquidität hinsichtlich des Basiswerts oder seiner Bestandteile aufweisen wie die ursprüngliche Referenzbörse, wie von der Emittentin bzw. Berechnungsstelle festgelegt.

«**Termin- und Optionsbörse**» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Produkt die organisierten Termin- und Optionsbörsen, an denen Futures bzw. Terminkontrakte im

Zusammenhang mit dem/den Basiswert(en) oder seinen/ihren Bestandteilen (wenn zutreffend) je nach Lage des Falles gehandelt werden, oder ein Nachfolge-Handelsplatz davon.

5.3 Ausschliesslich für an Aktienindizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.3.1 Anpassungen

Wenn der Basiswert (a) nicht vom Indexsponsor berechnet und bekannt gemacht wird, sondern von einem für die Emittentin annehmbaren Nachfolgersponsor berechnet und bekannt gemacht wird, oder (b) durch einen Nachfolgerindex ersetzt wird, der nach der Festlegung der Emittentin die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Formel und Berechnungsformel für die Berechnung des Basiswerts verwendet, dann gilt der so durch den Nachfolgersponsor berechnete und bekannt gemachte Index oder der Nachfolgerindex, je nach Lage des Falles, als Basiswert.

Wenn (a) der Indexsponsor am oder vor dem Endfixierungsdatum eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des Basiswerts vornimmt oder auf eine andere Art den Basiswert wesentlich verändert (ausser Änderungen, die in dieser Formel oder Methode für den Fall von Änderungen an den Bestandteilen und der Kapitalisierung des Basiswerts und anderen Routineereignissen vorgeschrieben sind) oder (b) der Indexsponsor es am Endfixierungsdatum unterlässt, den Basiswert zu berechnen und bekannt zu machen, dann legt die Emittentin das massgebliche Endfixierungslevel fest, indem sie statt eines veröffentlichten Levels des Basiswerts das Level des Basiswerts am Datum verwendet, wie von der Emittentin gemäss der zuletzt vor der Änderung oder Unterlassung anwendbaren Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts festgelegt, jedoch unter ausschliesslicher Verwendung der Bestandteile des Basiswerts, aus denen der Basiswert unverzüglich vor der Änderung oder der Unterlassung bestand.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.3.2 Folgen von Marktstörungen

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Die kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts erfolgt unter Bezugnahme auf die vom massgeblichen Indexsponsor festgelegten und veröffentlichten Kurse.

5.3.3 Definitionen

«**Fixierungsgeschäftstag**» ist ein Tag, an dem der/alle Basiswert(e) von seinem/ihrem oder seinen/ihren jeweiligen Indexsponsor(en) planmässig berechnet und veröffentlicht wird/werden, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Gestörter Tag**» ist ein Fixierungsgeschäftstag, an dem (a) der Indexsponsor es unterlässt, das Level des Basiswerts zu veröffentlichen, (b) eine Referenzbörse oder Termin- und Optionsbörse in der jeweiligen regulären Börsensitzung nicht für den Handel geöffnet ist oder (c) eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Indexsponsor**» ist das Unternehmen oder die Einheit, das/die (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren sowie der Berechnungsmethoden und Anpassungen (wenn zutreffend) in Bezug auf den Basiswert verantwortlich ist und (b) das Level eines Basiswerts (direkt oder durch eine beauftragte Stelle) regelmässig während jedes Fixierungsgeschäftstages bekannt macht, (c) das/die ab dem Liberierungsdatum der in den Produktbedingungen spezifizierte Indexsponsor ist.

«**Marktstörung**» ist in Bezug auf einen Basiswert:

- i. eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer wesentlichen Prozentzahl der Aktien, aus denen die Aktienbestandteile eines Basiswerts bestehen, oder eine Einschränkung der Preise für diese Aktien. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von 20 Prozent oder mehr des Levels des Basiswerts gilt als Marktstörung;
- ii. eine Aussetzung oder Einschränkung (unter anderem aufgrund von Kursbewegungen über den erlaubten Levels) des Handels mit Future- oder Terminkontrakten im Zusammenhang mit Bestandteilen eines Basiswerts, die an der Termin- und Optionsbörse gehandelt werden (ausser wenn die Emittentin bzw. die

- Berechnungsstelle festlegt, dass diese Aussetzung oder Einschränkung keine Marktstörung darstellt);
- iii. Unterlassung der zuständigen Referenzbörse oder einer anderen Preisquelle (so weit zutreffend), das endgültige Schlusslevel in Bezug auf einen massgeblichen Bestandteil des Basiswerts bekannt zu machen und zu veröffentlichen; oder
 - iv. jedes beliebige Ereignis, das die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, Transaktionen mit einem massgeblichen Bestandteil des Basiswerts zu tätigen oder Marktkurse dafür einzuholen (ausser wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle festlegt, dass diese Aussetzung oder Einschränkung keine Marktstörung darstellt).

5.4 Ausschliesslich für an Rohstoffe und Rohstoffindizes gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.4.1 Anpassungen von an Rohstoffindizes gebundenen Produkten

Wenn der Basiswert (a) nicht vom Indexsponsor berechnet und bekannt gemacht wird, sondern von einem für die Emittentin annehmbaren Nachfolgersponsor berechnet und bekannt gemacht wird, oder (b) durch einen Nachfolgerindex ersetzt wird, der nach der Festlegung der Emittentin die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Formel und Berechnungsformel für die Berechnung des Basiswerts verwendet, dann gilt der so durch den Nachfolgersponsor berechnete und bekannt gemachte Index oder der Nachfolgerindex, je nach Lage des Falles, als Basiswert.

Wenn (a) der Indexsponsor am oder vor dem Endfixierungsdatum eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode für die Berechnung des Basiswerts vornimmt oder auf eine andere Art den Basiswert wesentlich verändert (ausser Änderungen, die in dieser Formel oder Methode für den Fall von Änderungen an den Bestandteilen und der Kapitalisierung des Basiswerts und anderen Routineereignissen vorgeschrieben sind) oder (b) der Indexsponsor den Basiswert endgültig entfernt oder (c) der Indexsponsor es unterlässt, den Basiswert zu berechnen und bekannt zu machen, und es keinen Nachfolger-Indexsponsor oder Nachfolgerindex gibt, dann kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl (im Fall von (a)) oder muss (im Fall von (b) und (c)) (Ereignisse, wie unter (a), (b) und (c) dargelegt, werden insgesamt als «**Indexanpassungsereignis**» bezeichnet) (unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass Ereignis (c) kein Indexanpassungsereignis darstellt, sondern (y) unter Abschnitt (i) der Bedingungen für die Definition der Preisquelle fällt oder (z) eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert darstellt) das massgebliche Level des Basiswerts berechnen, indem sie statt eines veröffentlichten Levels des Basiswerts das Level des Basiswerts am massgeblichen Festlegungsdatum verwendet, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle gemäss der zuletzt vor dem massgeblichen Indexanpassungsereignis anwendbaren Formel und Methode für die Berechnung des Basiswerts festgelegt, jedoch unter ausschliesslicher Verwendung der

Futurekontrakte, aus denen der Basiswert unverzüglich vor dem massgeblichen Indexanpassungsereignis bestand (ausser den Futurekontrakten, die nicht mehr an irgendeiner massgeblichen Börse gelistet sind).

Die Emittentin behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und ohne jegliche Verpflichtungen weitere Anpassungen vorzunehmen, die sie als angemessen erachtet, wenn ein Ereignis oder Ereignisse eingetreten ist/sind, von dem/denen die Emittentin (nach billigem Ermessen und ungeachtet beliebiger vorhergehender Anpassungen durch die Emittentin) glaubt, dass es/sie im Kontext der Emission des Produkts und ihrer daraus entstehenden Verpflichtungen solche Anpassungen notwendig macht/machen.

Durch die Emittentin vorgenommene Anpassungen werden gemäss Abschnitt 5.1.10 veröffentlicht, wobei das Datum des Inkrafttretens, ab dem die Anpassung angewendet wird und für die Emittentin und die Anleger bindend ist, spezifiziert wird.

5.4.2 Folgen von Marktstörungen

i. Produkte mit einem einzelnen Basiswert

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, Beobachtung oder Bewertung eines massgeblichen Levels des Basiswerts massgeblicher Tag wie, unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein «**Beobachtungsdatum**») ein gestörter Tag ist, dann wird das massgebliche Level des Basiswerts durch die Emittentin bzw. Berechnungsstelle gemäss der ersten anwendbaren Quelle/Methode (wie unten dargestellt, jede davon eine «**Alternative bei Störung**») festgelegt, die ein massgebliches Level für den Basiswert bietet:

ii. In Bezug auf einen massgeblichen Rohstoff (in der folgenden Reihenfolge):

- a. alternatives Fixierungslevel (wenn zutreffend), wie in den Produktbedingungen spezifiziert;
- b. verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung und Verschiebung (jeweils gleichzeitig miteinander in Kraft und jedes unter Berücksichtigung einer Zeitperiode von zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen («maximale Tage der Störung» gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglichen Beobachtungsdatum)), jedoch unter der Voraussetzung, dass das durch die Verschiebung festgelegte Level erst als massgebliches Level des Basiswerts gilt, wenn die verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung innerhalb dieser zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstage (maximale Tage

- der Störung) kein massgebliches Level des Basiswerts ergibt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist; und
- c. Festlegung durch die Emittentin/Berechnungsstelle;
- iii. In Bezug auf einen Rohstoffindex legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level des Basiswerts fest, unter Verwendung:
- a. in Bezug auf jeden im Basiswert enthaltenen Futurekontrakt, der nicht von der Marktstörung beeinträchtigt wird, des Schlusskurses jedes solchen Kontrakts am betreffenden Beobachtungsdatum; und
 - b. in Bezug auf jeden im Basiswert enthaltenen Futurekontrakt, der von der Marktstörung beeinträchtigt wird, des Schlusskurses jedes solchen Kontrakts am ersten Tag nach dem betreffenden Beobachtungsdatum, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Kontrakt eintritt.

Unter den unten dargestellten Vorbehalten legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level des Basiswerts unter Bezugnahme auf den festgelegten Schlusskurs gemäss (a) und (b) oben unter Verwendung der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Berechnungsmethode für das Fixierungslevel fest.

Wenn eine Marktstörung in Bezug auf einen oder mehrere im Basiswert enthaltene(n) Futurekontrakt(e) am massgeblichen Beobachtungsdatum eingetreten ist und am massgeblichen Rohstoffindex-Cut-Off-Datum für das massgebliche Beobachtungsdatum andauert, legt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level an diesem Rohstoffindex-Cut-Off-Datum nach billigem Ermessen fest. Zur Berechnung des massgeblichen Levels des Basiswerts verwendet die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die vor der Marktstörung zuletzt anwendbare Berechnungsformel für das Fixierungslevel.

Wenn ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

i. Produkte mit mehreren Basiswerten

Wenn die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt, dass ein für die Fixierung, die Beobachtung oder die Bewertung eines Levels eines oder mehrerer Basiswerte(s) (jeder ein «**betroffener Basiswert**») massgeblicher Tag, wie unter anderem, aber nicht beschränkt auf das Anfangsfixierungsdatum, das Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum (jedes davon ein «**Beobachtungsdatum**») ein gestörter Tag ist, wird das massgebliche Level jedes Basiswerts, der nicht vom Eintritt einer Marktstörung betroffen ist, an seinem vorgesehenen Beobachtungsdatum festgelegt werden, und das massgebliche Level für jeden betroffenen Basiswert wird gemäss

der ersten anwendbaren Alternative bei Störung festgelegt, die ein massgebliches Level für den Basiswert bietet.

Wenn mindestens ein Endfixierungsdatum oder ein anderes Beobachtungsdatum infolge dieses Abschnitts verschoben wird, wird/werden das Rückzahlungsdatum bzw. beliebige Zinszahlungstage oder jedes andere mit dem Beobachtungsdatum verbundene Datum (soweit zutreffend) entsprechend verschoben.

ii. Produkte mit Barrierebeobachtungsperioden

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine Beobachtung des Levels des Basiswerts am Handelsende vorsehen, werden nur diejenigen Tage in der Barrierebeobachtungsperiode, die keine gestörten Tage sind, für Beobachtungszwecke berücksichtigt, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Wenn die Produktbedingungen eine Barrierebeobachtungsperiode und eine kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts vorsehen, wird jeder in die Barrierebeobachtungsperiode fallende Tag für Beobachtungszwecke berücksichtigt, unabhängig davon, ob der jeweilige Tag ein gestörter Tag ist oder nicht, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist.

Für die Rohstoffe Gold, Platin, Silber und Palladium erfolgt die kontinuierliche Beobachtung des Levels des Basiswerts unter Bezugnahme auf die auf dem jeweils als Preisquelle dienenden Bloomberg Ticker veröffentlichten Kurse.

5.4.3 Definitionen

«**Basiswert**» bezeichnet (i) im Zusammenhang mit einem Rohstoff entweder den Futurekontrakt in Bezug auf einen Rohstoff oder die Einheit des Rohstoffs, wie in der massgeblichen Fixierungsleveldefinition unter Abschnitt 5.4.3 oder in den Produktbedingungen definiert, und (ii) im Zusammenhang mit einem solchen Rohstoffindex den entsprechenden Rohstoffindex.

«**Festlegung durch die Emittentin/Berechnungsstelle**» bedeutet, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle das massgebliche Level (oder die Methode für die Festlegung des massgeblichen Levels) nach billigem Ermessen festlegt, unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Kursnotierung für das massgebliche Fixierungslevel und jeder anderen Information, die sie in gutem Glauben als massgeblich erachtet, sowie unter Berücksichtigung der etablierten Marktpraktiken. Die Emittentin kann die vorangehende Festlegung nach eigener Wahl an eine angemessene unabhängige Drittpartei delegieren.

«**Fixierungsgeschäftstag**» ist (i) im Zusammenhang mit Rohstoffen ein Tag, an dem

vorgesehen ist, dass die/alle Referenzbörse(n) für ihre jeweilige(n) reguläre(n) Börsensitzung(en) für den Handel geöffnet ist/sind, ungeachtet der Schliessung einer massgeblichen Referenzbörse oder massgeblicher Referenzbörsen vor ihrem jeweiligen Handelschluss, oder ein Tag, wie in den Produktbedingungen spezifiziert, (ii) im Zusammenhang mit Gold, Platin, Silber und Palladium ein Tag, an dem die jeweiligen Rohstoffe am entsprechenden globalen Spotmarkt gehandelt werden können, und (iii) im Zusammenhang mit Rohstoffindizes ein Tag, an dem (A) die Büros des Indexsponsors geöffnet sind und (B) alle Börsen oder Handelsplätze, an denen die im Basiswert enthaltenen Futurekontrakte gehandelt werden, für den Handel geöffnet sind und alle im Basiswert enthaltenen Futurekontrakte für den Handel geöffnet sind.

«**Fixierungslevel**» bezeichnet (i) in Bezug auf einen Rohstoffindex das in den Produktbedingungen spezifizierte Fixierungslevel oder, wenn dieses nicht spezifiziert ist, den offiziellen Schlusskurs oder das Level des entsprechenden Rohstoffindex und (ii) in Bezug auf einen Rohstoff zum Zweck der Festlegung eines massgeblichen Levels des Basiswerts das folgende, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist:

i. Rohstoff: Öl (WTI)

«**Oil(WTI) NYMEX**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum der auf US-Dollar lautende Tageskurs für das spezifizierte Level pro Barrel lieferbares Rohöl des Typs West Texas Intermediate Light Sweet des First Nearby Month WTI Futures Contract an der NYMEX sein wird, wie von der NYMEX veröffentlicht und an dem entsprechenden Beobachtungsdatum auf der massgeblichen Preisquelle angezeigt.

ii. Rohstoff: Öl (Brent)

«**Oil(BRENT) ICE**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum der auf US-Dollar lautende Tageskurs für das spezifizierte Level pro metrisches Barrel lieferbares Rohöl des Typs Brent Blend des First Nearby Month Brent Futures Contract an der ICE sein wird, wie von der ICE veröffentlicht und an dem entsprechenden Beobachtungsdatum auf der massgeblichen Preisquelle angezeigt.

iii. Rohstoff: Gold

«**Gold**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze Gold sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 16.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

iv. Rohstoff: Platin

«**Platin**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze (Brutto) Platin sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 15.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum

festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

v. Rohstoff: Silber

«**Silber**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze Silber sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 13.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

vi. Rohstoff: Palladium

«**Palladium**» bedeutet, dass der Kurs für ein Beobachtungsdatum ein auf US-Dollar lautender Kurs pro Feinunze (Brutto) Palladium sein wird, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen um 15.00 Uhr MEZ am entsprechenden Beobachtungsdatum festgelegt, basierend auf den am globalen Kassamarkt beobachteten Kursen.

«**Futurekontrakt**» ist in Bezug auf ein Fixierungslevel der Vertrag über die künftige Lieferung eines Vertragsumfangs in Bezug auf das massgebliche Lieferdatum des Rohstoffs, auf den das Fixierungslevel Bezug nimmt.

«**Gestörter Tag**» bezeichnet jeden Fixierungsgeschäftstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Marktstörung**» bezeichnet:

- i. in Bezug auf alle Rohstoffe:
 - a. eine Preisquellenstörung;
 - b. eine Rohstoffhandelsstörung;
 - c. ein Verschwinden des Fixierungslevels; und
- ii. in Bezug auf alle Rohstoffe ausser Gold, Silber, Platin und Palladium:
 - a. eine wesentliche Änderung der Formel;
 - b. eine wesentliche Änderung des Inhaltes; und
- iii. in Bezug auf einen Rohstoffindex:
 - a. eine vorübergehende oder dauerhafte Unterlassung der betreffenden Börse oder einer anderen Preisquelle, (A) das Fixierungslevel (unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegen kann, dass diese Unterlassung keine Marktstörung darstellt und (i) unter Abschnitt (i) der Bestimmung zur Preisquellen-Definition fällt oder (ii) ein Indexanpassungsereignis in Bezug auf diesen Rohstoffindex darstellt) oder (B) den Schlusskurs für einen im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt bekannt zu machen oder zu veröffentlichen;
 - b. eine wesentliche Einschränkung, Aussetzung oder Störung des Handels mit einem oder mehreren im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt(en), die

- zu einer Unterlassung der Börse, an der der resp. die entsprechende(n) Futurekontrakt(e) gehandelt wird resp. werden, führt, an dem Tag, an dem ein solches Ereignis eintritt, oder irgendeinem darauffolgenden Tag, an dem das Ereignis andauert, einen Schlusskurs für diesen Kontrakt zu melden; oder
- c. der Schlusskurs für einen im Rohstoffindex enthaltenen Futurekontrakt ist eine «Kursgrenze», was bedeutet, dass der Schlusskurs des Kontrakts für einen Tag im Vergleich zum Schlusskurs des vorhergehenden Tags um den gemäss den anwendbaren börsenrechtlichen Regelungen maximalen Betrag zu- oder abgenommen hat.

«**Nearby Month**» bezeichnet, wenn eine Ordnungszahl vorausgeht, in Bezug auf ein Beobachtungsdatum den durch die Ordnungszahl bestimmten Monat des Verfalls eines Futurekontrakts, so dass zum Beispiel (i) «**First Nearby Month**» den Verfallsmonat des ersten nach diesem Beobachtungsdatum verfallenden Futurekontrakts und (ii) «**Second Nearby Month**» den Verfallsmonat des zweiten nach diesem Beobachtungsdatum verfallenden Futurekontrakts bezeichnet usw.

«**Preisquelle**» bezeichnet die Veröffentlichung (oder eine andere Bezugsquelle, einschliesslich einer Referenzbörse), die das im Fixierungslevel spezifizierte Level (oder die Kurse/Levels, anhand derer das spezifizierte Level berechnet wird) enthält (oder meldet) (unter der Voraussetzung, dass in Bezug auf einen Rohstoffindex, wenn das massgebliche Fixierungslevel nicht an einer solchen Preisquelle veröffentlicht ist, die Emittentin bzw. Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (i) eine Nachfolge-Seite oder -Veröffentlichung oder eine andere als angemessen erachtete Quelle verwenden kann, (ii) festlegen kann, dass diese Nichtveröffentlichung eine Marktstörung in Bezug auf den Rohstoffindex darstellt, oder (iii) festlegen kann, dass diese Nichtveröffentlichung ein Indexanpassungsereignis in Bezug auf den Rohstoffindex darstellt).

«**Preisquellenstörung**» bezeichnet:

- i. die Unterlassung der Preisquelle, das spezifizierte Level (oder die für die Festlegung des spezifizierten Levels notwendige Information) für das massgebliche Fixierungslevel (oder, wenn es kein spezifiziertes Level für ein Fixierungslevel gibt, das entsprechende Fixierungslevel) bekannt zu machen und zu veröffentlichen; oder
- ii. die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit einer Preisquelle.

«**Referenzbörse(n)**» bezeichnet im Zusammenhang mit einem Rohstoff die Börse oder den wichtigsten Handelsmarkt, die/der in den Produktbedingungen oder dem entsprechenden Fixierungslevel für den betreffenden Rohstoff als solche(r) spezifiziert ist.

«**Rohstoff**» und «**Rohstoffe**» bezeichnet im Fall einer Emission eines Produkts mit mehreren Basiswerten jeden Rohstoff und im Fall einer Emission eines Produkts mit einem einzelnen Basiswert den Rohstoff, in jedem Fall wie in der massgeblichen Definition von Fixierungslevel im Abschnitt 5.4.3 definiert oder in den Produktbedingungen spezifiziert; ähnliche Ausdrücke sind dementsprechend auszulegen.

«**Rohstoffhandelsstörung**» bezeichnet die wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an der Referenzbörse oder mit zusätzlichen Futurekontrakten, Terminkontrakten oder Rohstoffen an einer beliebigen Börse. Zu diesen Zwecken:

- i. wird eine Aussetzung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an einem Fixierungsgeschäftstag ausschliesslich dann als wesentlich erachtet, wenn:
 - a. der gesamte Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff für das gesamte Beobachtungsdatum ausgesetzt wird; oder
 - b. der gesamte Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff nach Handelsbeginn am Beobachtungsdatum ausgesetzt wird, der Handel mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff nicht vor dem planmässig vorgesehenen Handelsschluss am Beobachtungsdatum wieder aufgenommen wird und diese Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn bekannt gemacht wird. Und:
- ii. wird eine Einschränkung des Handels mit dem Futurekontrakt oder dem Rohstoff an einem Fixierungsgeschäftstag ausschliesslich dann als wesentlich erachtet, wenn die massgebliche Referenzbörse Grenzen festlegt, innerhalb derer der Preis des Futurekontrakts oder des Rohstoffs fluktuieren kann, und der Schlusskurs, Abwicklungskurs oder Nachmittagsfixierungskurs des Futurekontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag die obere oder untere Grenze dieser Spanne berührt.

«**Rohstoffindex**» bezeichnet einen Index, der mehrere Rohstoffe oder Rohstoffkurse umfasst, wie in den Produktbedingungen spezifiziert.

«**Rohstoffindex-Cut-Off-Datum**» bezeichnet in Bezug auf ein Endfixierungsdatum den Tag zwei Geschäftstage unmittelbar vor dem Beobachtungsdatum, unter der Voraussetzung, dass das Rohstoffindex-Cut-Off-Datum nicht auf einen früheren Tag als das ursprünglich für das Beobachtungsdatum vorgesehene Datum fällt.

«**Spezifiziertes Level**» bezeichnet in Bezug auf ein Fixierungslevel einen der folgenden Kurse (die ein an der oder von der massgebliche(n) Preisquelle gemeldeter Kurs oder auf der Grundlage von an der oder von der massgeblichen Preisquelle gemeldeten Informationen festgelegter Kurs sein müssen), wie in den Produktbedingungen spezifiziert (und (wenn zutreffend) zur spezifizierten Zeit): (i) den Höchststand; (ii) den Tiefstand; (iii) den Durchschnitt des Höchst- und Tiefstandes; (iv) den Schlusskurs; (v) den

Eröffnungskurs; (vi) den Geldkurs; (vii) den Briefkurs; (viii) den Durchschnitt zwischen dem Geldkurs und dem Briefkurs; (ix) den Abwicklungskurs; (x) den offiziellen Abwicklungskurs; (xi) den offiziellen Kurs; (xii) das Vormittagsfixing; (xiii) das Nachmittagsfixing; (xiv) den Kassapreis; oder (xv) jeden anderen in den Produktbedingungen spezifizierten Kurs.

«**Verschiebung**» bedeutet, dass der erste Fixierungsgeschäftstag nach dem Ende der Marktstörung als Beobachtungsdatum gilt, ausser die Marktstörung dauert während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen an (gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag). In diesem Fall gilt die nächste Quelle/Methode, die ein Level für den Basiswert bietet, als massgeblich.

«**Verschwinden des Fixierungslevels**» bezeichnet:

- i. die dauerhafte Einstellung des Handels mit dem massgeblichen Futurekontrakt an der massgeblichen Referenzbörse;
- ii. das Verschwinden des Rohstoffs oder des Handels mit dem Rohstoff; oder
- iii. das Verschwinden oder die dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit eines Fixierungslevels,

ungeachtet der Verfügbarkeit der entsprechenden Preisquelle oder des Handelsstatus des massgeblichen Futurekontrakts oder Rohstoffs.

«**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**» bedeutet, dass das massgebliche Level für ein Beobachtungsdatum auf der Grundlage des spezifizierten Levels festgelegt wird in Bezug auf den ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag, das von der massgebliche Preisquelle rückwirkend am ersten Fixierungsgeschäftstag nach dem Ende der Marktstörung veröffentlicht oder bekannt gemacht wird, ausser die Marktstörung dauert während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen (maximale Tage der Störung) an (gemessen ab (einschliesslich) dem ursprünglich als Beobachtungsdatum vorgesehenen Tag) oder das massgebliche Level ist während zwei aufeinanderfolgenden Fixierungsgeschäftstagen (maximale Tage der Störung) nicht verfügbar, sofern nichts anderes in den Produktbedingungen definiert ist. In diesem Fall gilt die nächste Quelle/Methode, die ein Level für den Basiswert bietet, als massgeblich.

«**Wesentliche Änderung des Inhalts**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Inhalt, in der Zusammensetzung und der Struktur des massgeblichen Rohstoffs oder des massgeblichen Futurekontrakts seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

«**Wesentliche Änderung der Formel**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung in der Berechnungsformel oder -methode für das massgebliche Fixierungslevel

seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

5.5 **Ausschliesslich für an Wechselkurse gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen**

5.5.1 **Folgen von Marktstörungen**

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, wobei die Anzahl der maximalen Tage der Störung eins (1) ist, sofern in den Produktbedingungen nichts anderes definiert ist.

5.5.2 **Definitionen**

«**Aussetzung oder Einschränkung des Handels**» bedeutet die Aussetzung bzw. Einschränkung des Handels mit den für die Berechnung des massgeblichen Wechselkurses notwendigen Währungen im Interbankenmarkt, unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Aussetzung oder Einschränkung des Handels aus der Sicht der Berechnungsstelle wesentlich ist.

«**Fixierungsgeschäftstag**» bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte gemäss den Produktbedingungen spezifizierten Finanzzentren Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschliesslich Devisenhandels- und Fremdwährungseinlagengeschäften) allgemein geöffnet sind oder beim Ausbleiben einer Marktstörung Zahlungen abgewickelt hätten und für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet gewesen wären.

«**Gestörter Tag**» bezeichnet jeden Fixierungsgeschäftstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Interbankenmarkt**» bezeichnet den ausserbörslichen Devisen-Kassamarkt, der durchgehend von (einschliesslich) 5 Uhr lokale Zeit in Sydney am Montag jeder Woche bis (einschliesslich) 17 Uhr lokale Zeit in New York am Freitag derselben Woche geöffnet ist.

«**Marktstörung**» bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer Preisquellenstörung, einer Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. ein Nicht-Konvertierungsereignis.

«**Nicht-Konvertierungsereignis**» bezeichnet den Eintritt, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt, einer Handlung, eines Ereignisses oder eines Umstands, die/das/der in rechtlicher oder praktischer Hinsicht:

- i. direkte oder indirekte Auswirkungen hat in Form einer Hinderung, Einschränkung oder Beeinträchtigung (i) der Konvertierung der massgeblichen Kurswährung in

- die Basiswährung oder (ii) der Übertragung der Kurs- oder Basiswährung in Länder, in denen die Kurs- oder Basiswährung, je nach Lage des Falles, nicht die gesetzliche Währung ist (einschliesslich, ohne Einschränkung, durch Verspätungen, erhöhte Wechselkosten, diskriminierende Wechselkurse oder beliebige gegenwärtige oder künftige Einschränkungen bei der Rückführung der Basiswährung in die Kurswährung); und
- ii. entsprechend der gängigen Geschäftspraxis zur Nichtverfügbarkeit einer massgeblichen Basis- oder Kurswährung im Interbanken-Währungsmarkt in einem Finanzzentrum bzw. in Finanzzentren führt.

«**Preisquelle**» bezeichnet in Bezug auf einen Wechselkurs die in den Produktbedingungen spezifizierte(n) Preisquelle(n) für diesen Wechselkurs oder, wenn der massgebliche Wechselkurs von der Preisquelle zur massgeblichen Zeit nicht veröffentlicht oder bekannt gemacht wird, die Nachfolge- oder Ersatz-Preisquelle oder -Seite/-Veröffentlichung für den entsprechenden Wechselkurs, wie von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

«**Preisquellenstörung**» bedeutet, dass es unmöglich oder anderweitig undurchführbar wird, den/die massgeblichen Wechselkurs(e) einzuholen bzw. anzuwenden, um einen Betrag im Rahmen der Produkte zu berechnen.

5.6 Ausschliesslich für an Zinssätze/Referenzzinssätze als Basiswert gebundene Produkte anwendbare Bedingungen und Definitionen

5.6.1 Folgen von Marktstörungen

Abschnitt 5.2.2 gilt *mutatis mutandis*, wobei die Anzahl der maximalen Tage der Störung eins (1) ist, sofern in den Produktbedingungen nichts anderes definiert ist.

5.6.2 Einstellung des Zinssatzes/Referenzzinssatzes

Die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen festlegen, ob im Fall der Einstellung des Zinssatzes/Referenzzinssatzes ein Ersatz- oder Nachfolgezinssatz/Referenzzinssatz (welcher, falls nötig, durch einen Adjustment Spread (gemäss Definition im ISDA Benchmarks Supplement) angepasst werden kann), der mit dem Zinssatz/Referenzzinssatz vergleichbar ist, verwendet wird.

5.6.3 Definitionen

«**Fixierungsgeschäftstag**» bezeichnet einen Tag, für den die Rate Source einen Zinssatz veröffentlicht hat oder beim Ausbleiben einer Marktstörung veröffentlicht hätte.

«**Gestörter Tag**» bezeichnet jeden Fixierungsgeschäftstag, an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

«**Marktstörung**» bezeichnet den Eintritt oder das Bestehen einer Störung der Rate Source, einer wesentlichen Änderung der Formel oder einer wesentlichen Änderung des Inhaltes.

«**Rate Source**» bezeichnet die Veröffentlichung (oder eine andere Bezugsquelle, einschliesslich eines Zinssatzsponsors), die den im Fixierungslevel spezifizierten Zinssatz/Referenzzinssatz (oder die Kurse/Levels, anhand derer der Zinssatz/Referenzzinssatz berechnet wird) enthält (oder meldet).

«**Störung der Rate Source**» bezeichnet (i) die Unterlassung der Rate Source, den massgeblichen Zinssatz/Referenzzinssatz zu veröffentlichen oder bekannt zu machen, oder (ii) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Rate Source.

«**Wesentliche Änderung des Inhaltes**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung im Inhalt, in der Zusammensetzung und der Struktur des Zinssatzes/Referenzzinssatzes seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

«**Wesentliche Änderung der Formel**» bezeichnet den Eintritt einer wesentlichen Änderung in der Berechnungsformel oder -methode für den Zinssatz/Referenzzinssatz seit dem früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum.

6 Basiswert

Die Produkte werden gegebenenfalls und wie in den Produktbedingungen festgelegt an die Wertentwicklung eines oder einer Kombination der folgenden Basiswerte gebunden sein (die als «**Basiswert**» bezeichnet werden).

- (i) eine Aktie;
- (ii) eine Obligation;
- (iii) ein Aktienindex;
- (iv) ein Obligationsindex;
- (v) ein Rohstoff oder ein Rohstoffindex;
- (vi) ein Wechselkurs;

- (vii) ein Wechselkursfuture;
- (viii) ein Wechselkursforward;
- (ix) ein Fonds;
- (x) ein ETF;
- (xi) ein Strukturiertes Produkt;
- (xii) ein Zins- oder Referenzsatz;
- (xiii) eine Kryptowährung; sowie
- (xiv) ein Korb oder ein Portfolio bestehend aus den oben genannten Basiswerten.

In den Endgültigen Bedingungen wird der relevante Basiswert festgelegt und angegeben, wo gegebenenfalls Informationen zum relevanten Basiswert verfügbar sind.

7 Inkorporation von Dokumenten mittels Verweis

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden integralen Bestandteil dieses Basisprospekts:

(a)	Finanzbericht per 31. Dezember 2023 der Emittentin (welcher unter https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2023_AKB_Finanzbericht.pdf heruntergeladen werden kann)
(b)	Geschäftsbericht per 31. Dezember 2023 der Emittentin (welcher unter https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2023_AKB_Geschaeftsbericht.pdf heruntergeladen werden kann)
(c)	Offenlegungsbericht per 30. Juni 2024 der Emittentin (welcher unter https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2024_AKB_OffenlegungsberichtHalbjahr.pdf heruntergeladen werden kann)
(d)	Medienmitteilung der Emittentin vom 15. August 2024 zum Halbjahresergebnis per 30. Juni 2024 (welche unter https://www.akb.ch/w/news/halbjahresergebnis-2024 heruntergeladen werden kann)

(e)	Halbjahresbericht 2024 der Emittentin (welcher unter https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/2024_AKB_Halbjahresbericht.pdf heruntergeladen werden kann)
(f)	Geschäftsbericht der Emittentin für das Jahr 2022 (welcher unter https://report.akb.ch/fileadmin/user_upload/GB22/Downloads/2022_AKB_Geschaeftsbericht.pdf heruntergeladen werden kann)
(g)	Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie Einlageblatt «ESG-Risiken» (welche unter https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/8/c/6/e/8c6eaa9339b1ce68b7098f806f46ffa85e6618c/SBVg_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2023_DE.pdf heruntergeladen werden kann)

Sämtliche mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Dokumente können kostenlos bei der Emittentin unter Aargauischen Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau, akb_kiaa@akb.ch, www.akb.ch/strukturierteprodukte bezogen werden. Telefonate mit der Emittentin können aufgezeichnet werden. Personen, die auf diese Nummer anrufen, stimmen diesem Vorgehen stillschweigend zu.

8 Angaben zur Emittentin

8.1 Firma, Sitz, Hauptgeschäftsort

Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aarau.

8.2 Legal Entity Identifier

Die Legal Entity Identifier Nummer (LEI) der Emittentin ist HTQNUFL6OI5TZ7V7SI73.

8.3 Gründung, Register

Die Emittentin wurde am 28. Dezember 1912 für eine unbestimmte Dauer gegründet und ist seit dem 28. Dezember 1912 im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen (Registernummer CHE-105.845.287).

8.4 Rechtsordnung, Rechtsform

Die Emittentin ist selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts und untersteht schweizerischem Recht.

8.5 Zweck

Gemäss Paragraph 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) verfolgt die AKB den folgenden Zweck: «Zweck der Bank ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die nach anerkannten Bankgrundsätzen bankübliche Geschäfte tätigt.

Sie kann zudem alle Geschäfte tätigen, die ihrer Entwicklung und der Zweckerreichung dienen. Sie kann namentlich Beteiligungen erwerben und halten sowie Grundeigentum erwerben, belasten, bewirtschaften und veräussern. Sie fördert die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons und berücksichtigt dabei besonders die Bedürfnisse seiner Bevölkerung.»

8.6 **Gesetz über die Aargauische Kantonalbank**

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 wurde letztmals am 30. Juni 2015 revidiert.

8.7 **Bankrat**

Kurt Bobst	Bankratspräsident
David Strebel	Bankratsvizepräsident
Andréa Belliger	Mitglied
Barbara A. Bourouba	Mitglied
Felix Graber	Mitglied
Hans Peter Kunz	Mitglied
Hans-Ulrich Pfyffer	Mitglied
Beni Strub	Mitglied
Thomas Zemp	Mitglied

8.8 **Geschäftsleitung**

Dieter Widmer	Direktionspräsident und Leiter Unternehmenssteuerung
Stefan Liebich	Stv. Direktionspräsident und Leiter Finanzen & Risiko
Patrick Küng	Leiter Firmenkunden & Institutional Banking
Mirco Hager*	Leiter Kundenlösungen
Simon Leumann	Leiter Digitalisierung & Infrastruktur
Jürg Segmüller	Leiter Privatkunden & Private Banking

(*) Am 30. Juni 2025 wird Mirco Hager pensioniert werden und die Geschäftsleitung verlassen. Als seine Nachfolgerin hat der Bankrat per 1. Juli 2025 Evelyn Meier zur Bereichsleiterin Kundenlösungen und zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt.

Die Geschäftsadresse des Bankrats und der Geschäftsleitung lautet wie folgt:

Aargauische Kantonalbank
Bahnhofplatz 1
5000 Aarau

8.9 Externe Revisionsstelle/Revisionsstelle der Gruppe

PricewaterhouseCoopers AG (CHE-251.833.951), Bleichemattstrasse 43, 5000 Aarau ist die externe Revisionsstelle der Emittentin. Sie prüft die Jahresrechnung der AKB.

8.10 Geschäftstätigkeit

Die Aargauische Kantonalbank ist als Universalbank mit den Geschäftsfeldern Privat- & Firmenkunden (Retailbanking), Private Banking/Institutionelle in erster Linie im Kanton Aargau und den angrenzenden Gebieten tätig. Die Aargauische Kantonalbank verfügt über eine Staatsgarantie. Diese wird durch die Bank nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel finanziell abgegolten.

Das Zinsdifferenzgeschäft ist mit einem Anteil von 77.5% des Geschäftsertrags der wichtigste Ertragspfeiler. Aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft stammen zusätzlich 16.4%, aus dem Handelsgeschäft 5.0% und aus dem übrigen ordentlichen Geschäft 1.1%, jeweils per 30. Juni 2024.

8.11 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Es sind mit Ausnahme der in diesem Basisprospekt offen gelegten Verfahren keine Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren gegen die Emittentin hängig, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten, noch stehen nach heutigem Kenntnisstand der Emittentin solche Verfahren bevor.

8.12 Ausstehende Anleihen

Für die Übersicht der per 31. Dezember 2023 ausstehenden Anleihen mit Zinssatz, Ausgabebjahr, Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeit und Nennwert wird auf den Finanzbericht 2023, der durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt einbezogen ist, verwiesen.

8.13 Kapitalstruktur

Das Dotationskapital der Aargauischen Kantonalbank beträgt per 30. Juni 2024 200 Millionen Franken. Per Stichtag des Jahresabschlusses 2023 (31. Dezember 2023) und zum heutigen Zeitpunkt besteht weder genehmigtes noch bedingtes Kapital.

Die AKB ist zu 100% im Eigentum des Kantons Aargau.

8.14 Angaben zu den wichtigsten Geschäftsaussichten

Im vergangenen Jahr läutete die Schweizerische Nationalbank (SNB) mit ihrer Zinssenkung im März die erwarteten Lockerungsmassnahmen fast aller wichtigen Zentralbanken ein. Während in der Schweiz die Inflationsraten trotz der umfassenden Zinssenkungen im angestrebten Zielband liegen, trifft dies auf die wichtigsten Handelspartner der Schweiz, namentlich die USA und Europa, nicht zu. Entsprechend haben sich die Erwartungen für weitere Zinslockerungen im laufenden Jahr weiter abgeschwächt. Das leicht höher erwartete Wachstum in der Schweiz zeigt die grosse Resilienz der inländischen Unternehmen. Die AKB rechnet mit einem baldigen Ende des Zinssenkungszyklus in der Schweiz. Das Ergebnis der Bank wird aufgrund der forschenden Zinssenkungen der SNB jedoch deutlich unter dem Niveau der Rekordergebnisse der letzten beiden Jahre, aber über dem langjährigen Durchschnitt der Vorjahre zu liegen kommen.

Diese Geschäftsaussichten betreffen zukünftige Ereignisse und sind mit Ungewissheit behaftet.

8.15 Negativbestätigung

Seit dem 30. Juni 2024, dem Datum der letzten konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung der Aargauischen Kantonalbank, haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben, die nicht in diesem Basisprospekt bereits enthalten sind.

9 Steuern

Jeder Inhaber ist für alle Steuern verantwortlich, die ihm in irgendeiner Jurisdiktion oder von einer Regierungs- oder Steuerbehörde auferlegt werden oder werden könnten. Alle Steuern und Abgaben, die durch die Anlage in ein Produkt unter diesem Basisprospekt verursacht werden, vom Anleger zu tragen sind. Weder die jeweilige Emittentin noch die zuständige Zahlstelle ist verpflichtet, im Zusammenhang mit Zahlungen unter den Produkten eine Aufrechnung vorzunehmen, und jede Emittentin und jede andere Stelle hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, von den an die Inhaber unter den Derivaten zu zahlenden Beträgen den Betrag einzubehalten oder abzuziehen, der für die Zahlung solcher Steuern erforderlich ist. Falls eine staatliche Behörde die Emittentin zur Zahlung solcher Steuern verpflichtet, hat der Inhaber die Emittentin unverzüglich zu entschädigen.

Die Inhaber sollten sich über alle steuerlichen Konsequenzen informieren, die sich aus ihren besonderen Umständen ergeben und die in einer für sie relevanten Rechtsordnung (einschliesslich jeder Rechtsordnung, in der sie im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Besitz, der Rückzahlung oder der Veräusserung von Derivaten als für Steuerzwecke ansässig gelten) entstehen.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen durch Geschäfte mit Produkten unter diesem Basisprospekt, die nicht als

steuerliche Beratung auszulegen ist. Diese Zusammenfassung spricht nicht alle schweizerischen Steuerfolgen an, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, massgeblich sein können, und berücksichtigt keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die relevanten Steuergesetze, Umsetzungsbestimmungen und die Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich unter Umständen auch rückwirkend ändern. Diese Zusammenfassung beruht auf den Steuergesetzen und Umsetzungsbestimmungen in der Schweiz in ihrer per Datum dieses Basisprospekts anwendbaren Form. Potenziellen Anlegern wird geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich der schweizerischen Steuerfolgen des Kaufs, der Verfügung, Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung eines Produkts von ihren eigenen Steuer-, Rechts- und Finanzberatern beraten zu lassen.

Die steuerliche Behandlung der Produkte in der Schweiz ist von ihrer Qualifikation für steuerliche Zwecke abhängig. Unterschiedliche Faktoren wie der zugrunde liegende Basiswert, die Laufzeit, das Rückzahlungsprofil, garantierte oder bedingte Couponzahlung usw. haben Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung in der Schweiz. Im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung strukturierter Finanzprodukte hat die Eidgenössische Steuerverwaltung am 3. Oktober 2017 das Kreisschreiben Nr. 15 betreffend «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» erlassen (das «**ESTV KS Nr. 15**»). Unter diesem Basisprospekt ausgegebene Produkte sollten gemäss ESTV KS Nr. 15 besteuert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die steuerliche Behandlung für die Staats- und Gemeindesteuern von der steuerlichen Behandlung für die direkte Bundessteuer und damit insbesondere auch von ESTV KS Nr. 15 abweichen kann. Grundsätzlich dürfte die einkommenssteuerliche Behandlung jedoch dieselbe sein.

9.1 Stempelabgaben

9.1.1 Emissionsabgabe

Die Emission (Primärmarkt) bestimmter inländischer Urkunden wie Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Partizipationsscheine usw. unterliegt in der Regel der Emissionsabgabe. Unter diesem Basisprospekt ausgegebene Produkte, die Ähnlichkeiten zu diesen steuerbaren Urkunden aufweisen, können der Emissionsabgabe unterliegen. Die meisten unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Produkte werden jedoch als Geldmarktinstrumente, Obligationen oder Derivate angesehen und unterliegen deshalb nicht der Emissionsabgabe.

9.1.2 Umsatzabgabe

Die Emission von Produkten (Primärmarkt) unterliegt grundsätzlich nicht der Umsatzabgabe. Hingegen können Sekundärmarkttransaktionen von Produkten, die aus schweizerischer Steuerperspektive als Obligationen, Aktien- oder Fonds-ähnliche Produkte angesehen werden, der Umsatzabgabe von bis zu 0.3% unterliegen, unter der

Voraussetzung, dass ein schweizerischer Effekthändler, wie in Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben definiert, eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler der Produkttransaktion ist. Bestimmte Ausnahmen können unter anderem in Bezug auf gewisse institutionelle Anleger wie kollektive Kapitalanlagen, Lebensversicherungsgesellschaften und Sozialversicherungsanstalten sowie ausländische institutionelle Investoren gelten. Die Lieferung eines zugrunde liegenden Basiswertes bei Rückzahlung eines Produkts unterliegt in der Regel ebenfalls der Umsatzabgabe basierend auf dem Ausübungspreis.

9.2 Verrechnungssteuer

Zinszahlungen sowie Rückzahlungen der Emittentin können der Verrechnungssteuer von 35% unterliegen. Die Emittentin hat die Verrechnungssteuer auf Anlageerträgen einzubehalten und entrichtet diese an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Anleger mit Steuersitz in der Schweiz haben das Anrecht auf eine vollständige Rückerstattung oder eine vollständige Steuergutschrift für die Verrechnungssteuer, sofern gewisse Bedingungen erfüllt werden. Ein Anleger mit steuerlicher Ansässigkeit ausserhalb der Schweiz hat allenfalls Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn er die Voraussetzungen zur Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und seinem jeweiligen Ansässigkeitsland in Bezug auf eine solche Auszahlung erfüllt.

9.3 Einkommenssteuer

9.3.1 Einkommensbesteuerung der von Anlegern ausserhalb der Schweiz gehaltenen Produkte

Couponzahlungen und Rückzahlungen sowie der Gewinn aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Produkte unterliegen für einen Anleger, der nicht in der Schweiz ansässig ist und der während des betreffenden Steuerjahres keine unternehmerische Tätigkeit über eine Betriebsstätte oder einen festen Geschäftssitz in der Schweiz ausgeübt hat, der die Produkte zuzuordnen sind, und der auch nicht aus einem anderen Grund in der Schweiz einkommenssteuerpflichtig ist, keiner schweizerischen Einkommenssteuer. Zur Verrechnungssteuer vgl. vorne Ziff. 9.2.

9.3.2 Einkommensbesteuerung der von Privatanlegern mit Steuersitz in der Schweiz gehaltenen Produkte

Grundsätzlich unterliegen alle Zahlungen und Gutschriften von Anlageerträgen, die in steuerlicher Hinsicht als Zinsen und Dividenden angesehen werden, der Einkommenssteuer. Gewinne oder Verluste aus einem Verkauf oder einer anderen Veräusserung durch einen Privatanleger mit Steuersitz in der Schweiz, der ein Produkt als Teil seines Privatvermögens hält (privater Kapitalgewinn oder -verlust), unterliegen in der Regel nicht der Einkommenssteuer und können nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Kapitalgewinne können jedoch der Einkommenssteuer unterliegen,

wenn ein Produkt als Obligation mit überwiegender Einmalverzinsung qualifiziert (IUP) oder wenn ein Produkt an einen verzinslichen Basiswert gebunden ist. Gewinne und Verluste aus dem Kauf oder Verkauf von Produkten, die für schweizerische Steuerzwecke als reine Derivate angesehen werden, können steuerfreie Kapitalgewinne und -verluste darstellen. Ob ein Produkt steuerpflichtige Erträge (insbesondere Zins- und Dividendenkomponenten) oder steuerfreie Kapitalgewinne generiert, ist von verschiedenen Produktmerkmalen wie dem Rückzahlungsprofil, dem zugrunde liegenden Basiswert, der Laufzeit, dem Vorliegen eines garantierten oder bedingten Kapitalschutzes und dessen Umfang, den garantierten oder bedingten Zinszahlungen usw. abhängig. Gewisse Produkte können für steuerliche Zwecke in eine steuerpflichtige Obligationen- bzw. Zinskomponente und eine steuerfreie Optionskomponente aufgeteilt werden, unter der Voraussetzung, dass die Emittentin bei der Emission das Produkt für schweizerische Steuerzwecke transparent macht. Ein Produkt wird als für schweizerische Steuerzwecke transparent behandelt, wenn die Zins- und Optionskomponenten gemäss den Bestimmungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt und ausgewiesen werden. Unter der Voraussetzung, dass ein Produkt als transparent behandelt wird, unterliegen Gewinne/Erträge der Optionskomponente nicht der Einkommenssteuer, da sie als steuerfreie Kapitalgewinne angesehen werden. Hingegen unterliegen Erträge aus der Zinskomponente der Einkommenssteuer. Die Zinskomponente eines Produktes wird auf der Grundlage eines Vergleichs mit einer vergleichbaren Anlage (Straight Bond) der gleichen Emittentin mit der gleichen Laufzeit und der gleichen Emissionswährung zu Marktbedingungen festgelegt. Für Emittentinnen mit mindestens einem langfristigen Single-A-Rating erfolgt die Berechnung des steuerpflichtigen Zinsanteils auf der Grundlage des Swap-Satzes für die massgebliche Produktlaufzeit und -währung zum Emissionszeitpunkt. Ein allfälliger zusätzlicher Ertrag ist im Allgemeinen ein steuerfreier privater Kapitalgewinn auf dem Optionsanteil. Wenn der Zinsanteil eines Produkts, das an Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes, Edelmetalle oder Währungen gebunden ist, im Rahmen der Rückzahlung (Emissionsdiskont oder einmalige Zinszahlung am Ende der Laufzeit) ausgezahlt wird, findet in der Regel im Fall eines Erwerbs nach der Emission bzw. eines Verkaufs vor der Fälligkeit oder einer Rückzahlung des Produkts die modifizierte Differenzbesteuerung Anwendung, sodass ein steuerbarer Ertrag erzielt wird entsprechend der Differenz des Wertes des Obligationenanteils bei Emission bzw. Erwerb im Sekundärmarkt. Ein allfälliger zusätzlicher Ertrag unterliegt als privater Kapitalgewinn nicht der Einkommenssteuer. Wenn ein Produkt für schweizerische Steuerzwecke nicht transparent behandelt wird (nur wenn ein Produkt für Steuerzwecke transparent sein muss), wird die vollständige Zahlung an den Anleger (mit Ausnahme der Rückzahlung des investierten Kapitals) als steuerpflichtiges Einkommen angesehen.

Bei Produkten, welche in einer anderen Währung als Schweizer Franken ausgegeben werden, hat die Umrechnung in Schweizer Franken einen Einfluss auf die Höhe des steuerbaren Einkommens.

9.3.3 Einkommensbesteuerung der von Unternehmen mit Domizil in der Schweiz oder Einzelpersonen mit Sitz in der Schweiz als Teil des Geschäftsvermögens gehaltenen Produkte

Nettoeinkommen bzw. Gewinne und Verluste jeglicher Art aus Produkten, die als Teil eines Geschäftsvermögens von Einzelpersonen (für schweizerische Steuerzwecke einschliesslich gewerbmässigen Wertpapierhändlern) oder Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder Betriebsstätte in der Schweiz, dessen Vermögen die Produkte zugeordnet werden, gehalten werden, unterliegen der Einkommenssteuer für natürliche Personen bzw. der Unternehmensgewinnsteuer.

9.4 Vermögenssteuer von Einzelpersonen mit Steuersitz in der Schweiz

Der Marktwert von Produkten unterliegt der Vermögenssteuer, die auf dem gesamten Reinvermögen von Einzelpersonen mit Steuersitz in der Schweiz erhoben wird, ungeachtet davon, ob die Produkte als Teil ihres Privat- oder Geschäftsvermögens gehalten werden.

9.5 Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen («AIA»)

Die Schweiz tauscht seit 1. Januar 2017 mit den Ländern der EU und weiteren Jurisdiktionen automatisch bestimmte Informationen in Steuersachen aus. Eine aktuelle Aufstellung der Jurisdiktionen, mit welchen die Schweiz Informationen austauscht, befindet sich auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF).

9.6 Ausländische Abgaben, Foreign Account Tax Compliance Act und Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code

Zahlungen im Zusammenhang mit den Produkten können ausländischen Abgaben, Quellensteuern oder Steuereinbehalten unterliegen, insbesondere einer US-Quellensteuer basierend auf der jeweils gültigen Fassung und den Umsetzungsbestimmungen zu Abschnitten 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Compliance Act, «FATCA») und Abschnitt 871(m) des U.S. Internal Revenue Code («Abschnitt 871(m)»). Unabhängig anderer Bestimmungen in den Bedingungen des Produktes bzw. dieses Basisprospektes wird die Emittentin (oder die zuständige Zahlstelle), sofern und soweit der Einbehalt einer Steuer erforderlich ist, 30% oder den dann zum anwendbaren Steuersatz auf den betreffenden im Zusammenhang mit den Produkten geleisteten Zahlungen einbehalten und den Inhabern keine zusätzlichen Beträge oder anderweitigen Entschädigungen in Bezug auf solche einbehaltenen Steuern zahlen bzw. nur den verbleibenden Betrag nach den einbehaltenen Steuern in die Basiswerte eines Produkts reinvestieren. Jeder Inhaber wird der Emittentin (oder der zuständigen Zahlstelle) alle Informationen korrekt, vollständig und präzise zur Verfügung stellen und bei Veränderungen unaufgefordert aktualisieren, und die Zustimmung zu einer Informationsmeldung erteilen, welche die Emittentin (oder die zuständige Zahlstelle) zur Erfüllung allfälliger Pflichten gemäss FATCA als erforderlich erachtet. Am 27. Juni 2024

haben die Schweiz und die Vereinigten Staaten in Bern ein neues FATCA-Abkommen unterzeichnet, welches einen automatischen und gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden vorsieht. Die Umsetzung des neuen FATCA-Abkommens im schweizerischen Recht soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Inhaber sollten sich unabhängig von ihrem US-Steuerstatus (auch Nicht-US-Inhaber) mit ihren Steuerberatern über die Anwendung von FATCA und Abschnitt 871(m), die darin enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf ihren Erwerb und das Eigentum an den Produkten sowie den unter dem neuen FATCA-Abkommen vorgesehenen Informationsaustausch beraten.

In diesem Absatz verwendete Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen durch die in diesem Absatz genannten Regulierungen gegeben ist.

9.7 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Gemäss Artikel 36 Abs. 4 lit. b FIDLEG stimmt die Emittentin im Umfang und unter den Bedingungen, soweit und wie sie in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, der Verwendung dieses Basisprospekts und der relevanten Endgültigen Bedingungen durch einen Finanzintermediär zu («**Allgemeine Zustimmung**»).

9.8 Verantwortung für das Emissionsprogramm

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen korrekt sind und, dass keine wesentlichen Informationen aus diesem Basisprospekt ausgelassen wurden, jeweils per Datum dieses Basisprospekts.

Annex 1 – Muster der Endgültigen Bedingungen

[Datum] [Zeit] [Indikative] Endgültige Bedingungen
E-Mail: akb_kiaa@akb.ch / www.akb.ch/strukturierteprodukte

[Produktname]

Diese Produkte sind derivative Finanzinstrumente und qualifizieren nicht als Einheiten einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes («KAG») und sind nicht darunter registriert. Sie unterstehen deshalb weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA»). Entsprechend geniessen die Anleger nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG. Die Anleger tragen das Emittentenrisiko.

[Einfügen bei indikativen Endgültigen Bedingungen]: **Die hierin enthaltenen Informationen sind lediglich indikativer Natur. Die Emittentin/Berechnungsstelle legt die rechtsverbindlichen Bedingungen des Produkts am Anfangsfixierungsdatum fest.**

In diesem Dokument verwendeten definierten Begriffe in Grossbuchstaben haben die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Zusammenfassung^[1]

Hinweis für Anleger	<p>Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die Endgültigen Bedingungen (die «Endgültigen Bedingungen» oder «dieses Dokument») für die in diesem Dokument genannten Finanzinstrumente (die «Produkte») und sie muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.</p> <p>Eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Produkte sollte nicht nur auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern auch auf der Grundlage der Informationen im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt «3 Wesentliche Risiken für die Anleger» in diesem Dokument lesen</p> <p>Jegliche Haftung für in dieser Zusammenfassung enthaltene Informationen ist auf Fälle beschränkt, in denen die hierin enthaltenen Informationen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt und den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.</p>
Emittentin	Aargauische Kantonalbank (Rating: Standard & Poor's [■])
Produkttyp	[■]
SSPA Produktkategorie / Produkttyp	[■] / [■], gemäss der Swiss Derivative Map [■] der Swiss Structured Products Association

¹ [Die Informationen in diesem Abschnitt sind indikativ und unterliegen Änderungen durch die Emittentin.]

Basiswert	[■]
Valor / ISIN / SIX Symbol	[■] / [■] / [■]
[Emissionspreis	[■]
[Nominal / Kleinster Anlagebe- trag /Kleinste Handelseinheit	[■]
[Coupon	[■]]
[Kapitalschutzlevel	[■]
[Ausübungspreis	[■]
[Partizipation	[■]]
[Barrierelevel	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung	[■]]
[Autocall Trigger Level	[■]]
[Produktwährung	[■]]
[Abwicklungsart	[■]]
[Zeichnungsperiode	[■]]
[Anfangsfixierungs- / Liberie- rungsdatum	[■]]
[Angebot	[Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 36 FIDLEG] [Öffentliches Angebot in der Schweiz] [Kein öffentliches Angebot in der Schweiz (Privatplatzierung)]]
[Kotierung	[Der Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel an der [SIX Swiss Exchange] [■] wird gestellt.] [Das Produkt wird nicht an einer Börse oder an einem Handelsplatz kotiert oder zum Handel zugelassen.[■]]
[Preisstellung	[■]]
[Verkaufsbeschränkungen	[■]]
[Total Expense Ratio (TER)	[(Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt «Verkaufsbeschränkungen» unter «1. Produktbeschreibung - Informationen zum Angebot» dieser Endgültigen Bedingungen und unter «2. Selling Restrictions» des Basisprospekts)]
[Markterwartung / Auszahlungs- profil	[■]]
[[■]	[■]]

Produktbeschreibung[2]

[Einleitende Beschreibung zum Produkt]

Operative Informationen

SSPA Produktkategorie / Produkttyp	[■] ([■]), gemäss der Swiss Derivative Map [■] der Swiss Structured Products Association]
Valor / ISIN / SIX Symbol	[■] / [■] / [■]
[Kotierung	[Der Antrag auf Kotierung und Zulassung zum Handel an der [SIX Swiss Exchange] [■] wird gestellt, erster Handelstag: TT.MM.YYY (voraussichtlich)]
	[Das Produkt wird nicht an einer Börse oder an einem Handelsplatz kotiert oder zum Handel zugelassen.] [■]
[Anerkannter Vertreter (Art. 43 resp. Art. 58a Kotierungsreglement)	Aargauische Kantonalbank, Aargau, Schweiz]
[Sekundärmarkthandel	[Die Emittentin beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen einen regelmässigen Sekundärmarkthandel zu gewährleisten. Preisangaben sind verfügbar unter www.akb.ch/strukturierteprodukte , Thomson Reuters [ISIN]= [■] und Bloomberg [ISIN]] [Die Emittentin beabsichtigt nicht einen regelmässigen Sekundärmarkthandel in diesen Produkten zu gewährleisten] [■]]

Produktbedingungen

Emittentin / Lead Manager / Zahl- und Berechnungsstelle	Aargauische Kantonalbank, Aargau, Schweiz [Rating : [■]] [Aufsichtsbehörde: FINMA]
[Investment Advisor	[■]
[Anlagestrategie	[■]
[Titeluniversum	[■]
[Umsetzung der Anlagestrategie	[■]
[[Nominal /]Kleinster Anlagebetrag / Kleinste Handelseinheit	[■]
[Anzahl Produkte	[■]
[Produktwährung	[■]
[Kapitalschutzlevel	[■]
[Basketwert	[■] am Anfangsfixierungsdatum]
[Knock-in Level	[■]% des Anfangsfixierungslevels]

² [Die Informationen in diesem Abschnitt sind indikativ und können von der Emittentin abgeändert werden.]

[Cap Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Barriere Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Strike Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Trigger Level	[■]/[■]% von [■] [■]]
[Ratio	[■]]
[Ausgleichszahlungsbeträge / Zahlungsentscheidungsdaten / Zahlungsdaten	[■]]
[Mindestrückzahlungsbetrag	[■]]
[Maximaler Rückzahlungsbetrag	[■]]
[Rückzahlungsbetrag	[■]]
[Maximale Rendite	[■]% [für die gesamte Anlagedauer / [■]% p.a.]
[Bonuszahlung	[■]]
[Partizipation	[■] %, [■]]
[Ausübungspreis	[■]]
[Basketanfangslevel	[■]]
[Basketendlevel	[■]]
[Multiplikator	[■]]
[Call Level	[■]/[■]% von [■]]
[Knock-in Level	[■]/[■]% des Basiswerts am Anfangsfixierungsdatum]
[Knock-out Level	[■]/[■]% des Basiswerts am Anfangsfixierungsdatum]
[Rebate-Zahlung	[■]]
[Coupon][Zinssatz]	[■]
[Couponbetrag][Zinsbetrag]	[■]]
[Bedingter Coupon	[■]]
[Couponperiode][Zinsperiode]	[■]]
[Couponbeträge / Couponzah- lungstage][Zinsbeträge / Zins- zahlungstage]	[■]]
[Coupon Trigger Level	[■]]
[Beobachtungsdatum	[■]]
[Beobachtungsperiode	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung / Auto- callbeobachtungsdaten / Auto- call Trigger Level / Vorzeitige Rückzahlungsdaten	[■]]
[Vorzeitige Rückzahlung / Be- obachtungs- daten für eine vorzeitige Rück- zahlung / Vorzeitige Rückzah- lungsdaten	[■]]

[Vorzeitige Rückzahlung]

[Autocall Trigger Level]

[Minimum Coupon]

[Day Count Fraction]

[Maximum Rendite (Return Cap)]

[Minimum Rendite]

[Partizipationsrate]

[Anfangsfixierungsdatum]

[Liberierungsdatum]

[Vorgesehener erster Handelstag]

[Letzter Handelstag]

[Letzte Handelszeit]

[Endfixierungsdatum]

[Fixierungsgeschäftstag]

[Rückzahlung]

[Rückzahlungsdatum]

[Lieferung der Basiswerte	[■]]	
[Basiswert mit der schwächsten Wertentwicklung	[■]]	
[Anfangsfixierungslevel	[■]]	
[Fixierungslevel	[■]]	
[Endfixierungslevel	[■]]	
[Barriere Beobachtungsperiode	[■]]	
[Beobachtungsdaten Bedingter Coupon	[■]]	
[Beobachtungsdaten Bedingter Coupon / Coupon Trigger Level / Zahlungstage Bedingter Coupon / Bedingte Couponbeträge / [Memory Effekt]	[■]]	
[Abwicklungsart	[■]]	
[Stop Loss Level	[■]]	[Das Produkt wird vorzeitig zurückbezahlt, wenn die Berechnungsstelle während der Laufzeit des Produkts feststellt, dass der Geldkurs des Produkts unter dem Stop Loss Level liegt. In diesem Fall löst die Berechnungsstelle das Produkt im Interesse des Anlegers auf. Der für den Basiswert tatsächlich erzielte Verkaufspreis wird zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags verwendet. Das Stop Loss Level ist keine garantierte Rückzahlung. Insbesondere in volatilen Märkten kann der Preis für die vorzeitige Rückzahlung vom Stop Loss Level abweichen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt 5 Werktage nach Abschluss des Verkaufs des Basiswerts. Der Anleger ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beiträge zu leisten.]
[Gebühren, die von Inhabern von Produkten nach der Emission der betreffenden Produkte und während ihrer jeweiligen Laufzeit erhoben werden]	[■]]	
[Jährliche Gebühr]	[■]]	

[Sammelverwahrungsstelle [SIX SIS AG] [■]]

[Clearing / Settlement [SIX SIS

AG/Euroclear/Clearstream][■]] [am Anfangsfix-
Basiswert(e) ierungsdatum] [■]]

Basiswert	ISIN	Bloomberg Ticker Re- ferenzbörse	fe-	Anfangsfixierungsle- vel Referenzwährung	Ausübungspreis (in % des Anfangsfixie- rungslevels)	Barrierelevel (in % des Anfangsfixie- rungsle- vels)	Lieferung der Basis- werte
[■]		[■]		[■]	[■]	[■]	[■]
[■]		[■]		[■]	[■]	[■]	[■]
[■]		[■]		[■]	[■]	[■]	[■]
[■]		[■]		[■]	[■]	[■]	[■]

Weitere Informationen zu den Basiswerten finden Sie im «Anhang für zusätzliche Informationen zu den Basiswerten».

Mitteilungen / Anpassungen
Produktsanpassungen

[Produktbedingungen können während der Laufzeit des Produkts Anpassungen erfahren (z.B. aufgrund von Corporate Actions). Mitteilungen bezüglich Anpassungen sowie sämtliche weiteren Mitteilungen an die Investoren werden auf der Website der Emittentin unter [■] oder den Nachfolgeversionen dieser Website publiziert. Mit der Valorensuchfunktion können solche Produkte gefunden werden. Wenn dieses Produkt an einer Börse kotiert ist, werden die Mitteilungen gemäss den von jeweiligen Börse herausgegebenen Regeln auf der entsprechenden Börsenwebsite veröffentlicht. [■]

Verbriefung

[Einfache Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) umgewandelt in Bucheffekten gemäss Art. 6 des Bucheffektengesetzes (BEG).] [■]

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizer Recht / Aarau, Schweiz

[Weitere Details zur Produktbeschreibung, falls zutreffend

[■]]

Informationen zum Angebot

[Angebot

[Öffentliches Angebot in der Schweiz mit Ausnahmetatbestand gemäss Artikel 36 FIDLEG; weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar] [Öffentliches Angebot in der Schweiz] [Kein öffentliches Angebot in der Schweiz (Privatplatzierung; weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar)]

[Zeichnungsperiode]	Vom Zeichnungsstartdatum (einschliesslich) bis zum Zeichnungschlussdatum (einschliesslich). [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [oder zu verlängern]. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Produkte zu emittieren.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot zu stornieren.] [■]]
[Zeichnungsstartdatum]	[■]]
[Zeichnungsschlussdatum]	[■]]
[Emissionsvolumen (bis zu)]	CHF [■] (mit Aufstockungsmöglichkeit)
[Emissionspreis]	[■]]
[IEV / TER / Vertriebsgebühr]	Issuer Estimated Value (IEV): [■] Total Expense Ratio (TER): [■] Vertriebsgebühren von bis zu [■] p.a. des Nominals sind im TER enthalten
[Preisstellung]	[■]]
[Rücktrittsrecht des Anlegers]	[Wenn während der Zeichnungsperiode eine Verpflichtung zur Erstellung eines Nachtrags zum Basisprospekt gemäss Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]
[Verkaufsbeschränkungen]	[■]]
[Verbot des Angebots an Privatkunden in der Schweiz]	[■]]
[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR]	[■]]
[■]	[■]]

**[Verbot des Verkaufs an
Kleinanleger im Vereinig-
ten
Königreich (UK)**

Steuerliche Behandlung in der Schweiz

[Einkommenssteuer (Direkte Bundessteuer)

[Die folgenden Einkommenssteuerinformationen sind nur für private Anleger mit Wohnsitz in der Schweiz relevant, die dieses Produkt als Teil des Privatvermögens halten.]

Dieses Produkt gilt aufgrund der Aufteilung des Coupons in einen Zins- und einen Prämienanteil als ein transparentes Finanzprodukt ohne überwiegende Einmalverzinsung (Non-IUP).

Der Zinsanteil des Couponbetrags unterliegt an den jeweiligen Couponzahlungstagen der Einkommenssteuer. Die Optionskomponente des Couponbetrags (Prämienanteil) wird als Kapitalgewinn angesehen und unterliegt im Allgemeinen nicht der Einkommenssteuer. Ein allfälliger zusätzlicher Ertrag ist im Allgemeinen ein steuerfreier Kapitalgewinn auf dem Optionsteil. Die einkommenssteuerliche Behandlung für die Kantons- und Gemeindesteuern ist im Allgemeinen gleich, kann aber von der steuerlichen Behandlung für die direkten Bundessteuer abweichen.]

[Verrechnungssteuer

[Der Zinsanteil des Couponbetrags unterliegt an den jeweiligen Couponzahlungstagen der Verrechnungssteuer von 35%.]

[Umsatzabgabe

[Keine Umsatzabgabe im Primärmarkt. Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der Umsatzabgabe von bis zu ()%(TK 22). Eine mögliche Lieferung der Basiswerte am Rückzahlungsdatum unterliegt ebenfalls der Umsatzabgabe basierend auf dem Ausübungspreis.]

**[Automatischer Informationsaustausch in
Steuersachen**

Die Schweiz tauscht seit 1. Januar 2017 mit den Ländern der EU und weiteren Jurisdiktionen automatisch bestimmte Informationen in Steuersachen aus. Eine aktuelle Aufstellung der Jurisdiktionen, mit welchen die Schweiz Informationen austauscht, befindet sich auf der Website www.sif.admin.ch.]

[Allgemeine Hinweise

Obenstehende Informationen bilden eine Zusammenfassung der wichtigsten schweizerischen Steuerfolgen im Zusammenhang mit Geschäften mit diesem Produkt und stellen keine steuerliche Beratung dar. Diese Zusammenfassung enthält nicht alle schweizerischen Steuerfolgen, die für den Entscheid, Produkte zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen, relevant sein können, und berücksichtigt insbesondere keine konkreten Umstände von bestimmten Anlegern. Die relevanten Steuergesetze, Umsetzungsbestimmungen und die Praxis der Schweizer Steuerbehörden (oder deren Auslegung) können sich, unter Umständen auch rückwirkend, ändern. Diese Zusammenfassung beruht auf den Schweizer Steuergesetzen und Umsetzungsbestimmungen in ihren jeweiligen zum früheren der beiden Zeitpunkte, dem Beginn der Zeichnungsperiode oder dem Anfangsfixierungsdatum, gültigen Fassungen.

Transaktionen und Zahlungen des Produkts können weiteren (ausländischen) Transaktionssteuern, Abgaben und/oder Quellensteuern und/oder Steuereinbehalten (wie u.a. der Quellensteuer im Zusammenhang mit FATCA oder Sect. 871(m) des U.S. Internal Revenue Codes) unterliegen. Alle im Rahmen des Produkts fälligen Zahlungen **verstehen sich abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben.**

Alle Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in dieses Produkt entstehen, sind vom Anleger zu tragen.]

[■]

[■]

Gewinn- und Verlustaussichten

Markterwartung	[■].
Maximale Rendite	[■].
Maximaler Verlust	[■].

Bedeutende Risiken für die Anleger

[Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie ausreichende Kenntnisse haben, um die Risiken und Vorteile einer Anlage in dieses Produkt einzuschätzen und zu verstehen, und die Eignung des Produkts als Anlage unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände, Anlageziele, Steuerposition und Finanzlage zu bestimmen, indem sie sich mit ihren eigenen Fachberatern in den Bereichen Finanzen, Rechnungswesen, Recht und Steuern besprechen. Sodann sollten potenzielle Anleger die weiteren, im Basisprospekt aufgeführten detaillierten Risikofaktoren beachten.] [■].

Emittentenrisiko

[Anleger in diesem Produkt tragen das Emittentenrisiko. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt sind. Die Anleger tragen damit das Risiko, dass sich die Finanzsituation der Emittentin verschlechtert und die Emittentin des Produkts zahlungsunfähig werden könnte. In einem solchen Fall, werden alle künftigen und daher noch nicht ausbezahlten Coupons von der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin ebenfalls erfasst und nicht mehr ausbezahlt.

Der Wert des Produkts ist deshalb nicht allein von der Wertentwicklung des/der Basiswerte(s) abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann. Das in diesen [Indikativen] [Endgültigen] Bedingungen angegebene Emittentenrating kann sich verändern.] [■].

[Verlustpotenzial

[■]]

[Kapitalschutz

[■]]

[Risiken im Vergleich zu einer Direktinvestition in den/die Basiswert(e)]

[■]]

[Vorzeitige Rückzahlung

[■]]

[Vorzeitige Beendigung und Kündigung

[■]]

[Sekundärmarkt

[Obwohl die Emittentin beabsichtigt, regelmässig unter normalen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse bezüglich dem Produkt zu stellen, besteht seitens der Emittentin keine Verpflichtung gegenüber Anlegern zur Stellung von solchen An- und Verkaufskursen. Potenzielle Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass es keine Garantie für eine bestimmte Liquidität noch einen bestimmten Spread (Differenz zwischen An- und Verkaufskursen) oder irgendwelche Preise überhaupt gibt. Potenzielle Anleger sollten sich deshalb nicht auf die Kaufs- oder Verkaufsmöglichkeit des Produkts zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis verlassen.] [■].

[Im Falle von Sekundärmarkttransaktionen besteht die Möglichkeit, dass Kosten, einschliesslich Steuern,

aus oder in Verbindung mit diesem Produkt für Anleger entstehen können, die nicht von der Emittentin übernommen werden oder von der Emittentin auf den Anleger übertragen werden.] [■].]

[Marktstörungen]

[Unter gewissen in den Allgemeinen Bedingungen dargelegten Umständen können, wenn die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle entscheiden, dass eine spezifizierte Marktstörung stattgefunden hat, jegliche daraus resultierenden Anpassungen in Übereinstimmung mit den Kombinierten Bedingungen eine nachteilige Auswirkung auf den Wert von diesem Produkt haben.] [■].]

[Volatilität]

[Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass die Marktpreise für dieses Produkt volatil sein können, abhängig von der Entwicklung des Kurses oder des Werts des/der Basiswerte(s), den Zinssätzen, der Restlaufzeit des Produkts und anderen Faktoren.] [■].]

[Weitere Risiken]

[■].]

Wichtige Zusatzinformationen**[Keine Offerte oder Beratung]**

[Diese Endgültigen Bedingungen sind weder ein Angebot, eine persönliche Empfehlung noch eine Aufforderung zum Geschäftsabschluss noch sollen sie als solche verwendet bzw. betrachtet werden und sollen auch nicht als Anlageempfehlung verstanden werden.] [■]]

[Keine Gewähr]

[Weder die Emittentin noch irgendeine von der Emittentin beauftragte Drittpartei geben irgendwelche Zusicherungen oder Garantien bezüglich der Informationen in diesem Dokument ab, die aus unabhängigen Quellen stammen.] [■]]

**[Issuer Estimated Value («IEV») / Total
Expense Ratio («TER») / Ver-
triebsgebühren**

[IEV und TER werden von der Emittentin oder irgend-einer von der Emittentin damit beauftragten Drittpar-
tei am Anfangsfixierungsdatum oder am Zeichnungs-
startdatum berechnet und während der Laufzeit des
Produkts nicht aktualisiert.

TER entspricht der Differenz zwischen dem Emissi-
onspreis des Produkts und dem IEV und besteht aus
der erwarteten Emittentenmarge und der Vertriebs-
gebühr, sofern anwendbar. Die Emittentenmarge
deckt unter anderem die Kosten für die Strukturie-
rung, das Market Making und die Abwicklung des
Produkts sowie die erwarteten Erträge der Emittentin.
Der Emissionspreis (einschliesslich IEV und TER) des
Produkts ist auf der Grundlage interner Preismodelle
der Emittentin berechnet.

Die Emittentin kann dieses Produkt mit einer Ermässi-
gung auf den Emissionspreis an Finanzintermediäre
und andere Finanzinstitutionen verkaufen oder ihnen
einen bestimmten Betrag des Emissionspreises rücker-
statten («Vertriebsgebühren»). Vertriebsgebühren
sind, sofern anwendbar, in Abschnitt 1 dieses Doku-
ments offengelegt und entsprechen dem Maximalbe-
trag, den ein Finanzintermediär oder eine Finanzinsti-
tution von der Emittentin erhalten kann. Der tatsächli-
che Betrag kann niedriger ausfallen. Detaillierte Infor-
mationen sind auf Anfrage verfügbar. [■]

[Prudenzielle Aufsicht der Emittentin

[Die Aargauische Kantonalbank untersteht als Bank
im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und
Sparkassen und als Wertpapierhaus im Sinne des
Bundesgesetzes über Finanzinstitute der prudenziellen
Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003
Bern, finma.ch.] [■]

**[Zustimmung zur Verwendung des Ba-
sisprospekts**

[Die allgemeine Zustimmung im Sinne des Basispro-
spekts wird von der Emittentin erteilt.] [■]

[Rechtsverbindliche Dokumentation]

[Die rechtsverbindlichen Fassungen des Basisprospekts und der entsprechenden Endgültigen Bedingungen (zusammen die «**Produktdokumentation**») sind in deutscher Sprache verfasst. Übersetzungen in andere Sprachen dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht rechtsverbindlich.] [■]

[Die Produkte können nach dem Ablaufdatum des Basisprospekts auf der Grundlage eines nachfolgenden Basisprospekts oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte (jeweils ein «**nachfolgender Basisprospekt**») öffentlich angeboten werden, sofern der nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Zusammenhang sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils in Verbindung mit dem jüngsten nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen vorhergehenden Basisprospekts genehmigt und veröffentlicht.]

[Weder dieses Dokument noch der Basisprospekt stellen einen Prospekt im Sinne des Finanzdienstleistungsgesetzes dar.]

Während der gesamten Laufzeit der jeweiligen Produkte können der Basisprospekt (und alle relevanten nachfolgenden Basisprospekte) und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Emittentin kostenlos bezogen werden: Aargauische Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 5000 Aargau, akb_kiaa@akb.ch, www.akb.ch/strukturierteprodukte

Gespräche über diese Linie werden aufgezeichnet. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit einer solchen Aufzeichnung einverstanden sind.] [■]

[Bestätigung]

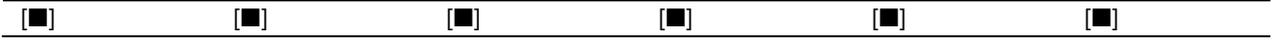
[Per Datum dieses Dokuments gab es seit dem Datum des letzten veröffentlichten Finanzabschlusses der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Änderungen bezüglich der Vermögenswerte und Schulden oder der Finanzlage der Emittentin oder Ereignisse, die voraussichtlich eine solche wesentliche nachteilige Änderung zur Folge haben.]

[Verantwortlichkeit]

[Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Die Emittentin erklärt ausdrücklich, dass die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrem Wissen per Datum dieses Dokuments den Tatsachen entsprechen, korrekt sind und

keine wesentlichen Informationen unterschlagen.]
[■]

[Weitere wichtige Zusatzinformationen [■]]





[Einfügen, wenn sich das Produkt auf einen Basket von Basiswerten bezieht:

[Name des Baskets]			
Basiswert ISIN	Bloomberg Ticker Referenzbörse	Anfangsgewichtung in Prozent des gesamten Baskets	Anteilige Anfangsgewichtung des gesamten Baskets
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]	[■]

[Einfügen im Falle einer vordefinierten Änderung der Zusammensetzung des jeweiligen Baskets:

In der folgenden Tabelle ist das zulässige Anlageuniversum für den oben beschriebenen Basket I [Name] von Basiswerten aufgeführt:]

14. Zulässiges Anlageuniversum in Bezug auf den Basket		
Basiswert ISIN	Bloomberg Ticker Referenzbörse	[Maximal zulässiger Prozentsatz des gesamten Baskets]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]
[■]	[■]	[■]

[Einfügen bei aktiv verwalteten Zertifikaten (Actively Managed Certificates):

[Name des AMC I]	Name/Firma des Verwalters der Anlagestrategie, sofern nicht bereits enthalten	[■]
	Land / Sitz / Wohnsitz des Verwalters der Anlagestrategie	[■]
	Zuständige Aufsichtsbehörde des Verwalters der Anlagestrategie	[■]
	Entschädigung des Verwalters der Anlagestrategie für das Produkt	[■]
	Ort, an dem Informationen zur Anlagestrategie kostenlos erhältlich sind	[■]
	Ort, an dem die aktualisierte und prozentual gewichtete Zusammensetzung des Basiswerts verfügbar ist	[■]
	Eckwerte der Anlagestrategie:	
	[■]	